

Dette værk er downloadet fra Danskernes Historie Online

Danskernes Historie Online er Danmarks største digitaliseringsprojekt af litteratur inden for emner som personalhistorie, lokalhistorie og slægtsforskning. Biblioteket hører under den almennyttige forening Danske Slægtsforskere. Vi bevarer vores fælles kulturarv, digitaliserer den og stiller den til rådighed for alle interesserede.

Støt vores arbejde – Bliv sponsor

Som sponsor i biblioteket opnår du en række fordele. Læs mere om fordele og sponsorat her:

<https://slaegtsbibliotek.dk/sponsorat>

Ophavsret

Biblioteket indeholder værker både med og uden ophavsret. For værker, som er omfattet af ophavsret, må PDF-filen kun benyttes til personligt brug.

Links

Slægtsforskernes Bibliotek: <https://slaegtsbibliotek.dk>

Danske Slægtsforskere: <https://slaegt.dk>

Das
Herzogthum Schleswig

von seiner ältesten Zeit

bis auf den Tod des letzten Herzogs aus
schauenburgischem Grafenstamme, Adolph VIII.
bis 1459.

Eine Geschichte für Stadt und Land

von

Joh. Heint. Fr. Berlien,

Königl. Dänischem Archiv-Secretair;

decorirt mit der Hannöverschen großen goldenen Ehren-Medaille für Kunst und Wissenschaft, der Hannöverschen goldenen Verdienst-Medaille und der Hamburger Dank-Medaille; Inhaber der Oesterreichischen, Preussischen, Schwedischen und Sächsischen goldenen Verdienst- und Erinnerungs-Medailles etc.

Gedruckt auf eigene Kosten.

H a m b u r g.

Druck von J. G. M. Köhler, Steinthiere No. 13.

1 8 5 3.

Das
Herzogthum Schleswig

von seiner ältesten Zeit

bis auf den Tod des letzten Herzogs aus schauenburgischem Grafenstamme, Adolph des Achten,
bis 1459.

Eine Geschichte für Stadt und Land

von

Joh. Heinr. Fr. Berliou,

Königlich Dänischem Archiv-Secretair; decorirt mit der Hannöverschen großen goldenen Ehren-Medaille für Kunst und Wissenschaft, der Hannöverschen goldenen Verdienst-Medaille und der Hamburger Dank-Medaille; Inhaber der Oesterreichischen, Preussischen, Schwedischen, und Badenschen goldenen Verdienst- und Erinnerung-Medailles etc.

Gedruckt auf eigene Kosten.

H a m b u r g.

Druck von J. G. M. Köhler, Steintriele Nr. 13.

1 8 5 3.

V o r r e d e.

Hat man Dänemark je mit Recht einen Vorwurf zu machen, so ist es der, warum es nicht bei Zeiten, ehe das Blut so mancher braver Holsteiner, Schleswiger und Dänen für die Sache des Rechts und der Wahrheit fließen mußte, das Volk in den Herzogthümern und das Ausland wohl unterrichtet habe von den historischen Verhältnissen der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu einander und zu dem Reiche Dänemark. Während Dänemarks Gegenparthei Jahre lang äußerst rührig war, keine Mühe, keine Opfer scheuete, seine Sache der Welt als die gerechte vorzulegen, während sie Angesichts der dänischen Regierung und dänischer Wissenschaftsmänner mit beispielloser Schlaubeit das Wahre mit dem Unwahren so zu mischen verstand, daß nur ein sehr geübtes Auge, ein Sachkenner durchzublicken vermochte durch ihr fein gesponnenes Irrgewebe, legte man in Dänemark ruhig die Hände in den Schooß, hielt die ganze Sache für eine Bagatelle, wiegte sich wohlgefällig und behaglich in den Schlummer einge-

bildeter Sicherheit und überließ seinem Feinde das Terrain, das er denn auch sehr wohl zu benutzen wußte. Wer aber kannte denn beim Ausbruche der Unruhen auch nur einigermaßen die historischen Verhältnisse der Herzogthümer? Im eigenen Lande leider nur sehr Wenige, im Auslande Niemand! ja ich behaupte es frei, noch in diesem Augenblicke giebt es in den Herzogthümern nur Einzelne, welche die Geschichte Schlesiens und Holsteins kennen, denn was man dort weiß, sind nur Bruchstücke aus derselben, gelehrt und herausgerissen aus ihrem Ganzen von der Gegenparthei Dänemarks, nur das, was in dem Kram dieser Gegenparthei paßt und scheinbar ihren irrthümlichen Behauptungen das Wort redet. Heißt das aber ehrlich sein? Giebt man so der Wissenschaft und der Wahrheit das gebührende Recht? Wird es nicht endlich einmal Zeit zu wissen, woran man sei? Wer schweigt, räumt ein, ein Urtheil, worauf die Welt gar viel hält, wie viel Blut, wie viele Opfer wären gespart, hätte man nicht geschwiegen! Erst als man mit den Waffen in der Hand seinem guten Rechte Achtung verschaffen mußte, sah man seinen Irrthum ein, man veröffentlichte klar redende Documente, man verfaßte Schriften, aber man war mehr oder minder nun befangen so auf der einen wie auf der andern Seite, man betrachtete Alles, was beiderseits literair erschien, nur als Partei-schrift, und — oft wohl nicht mit Unrecht. Wo die Waffen klirren, weint die Muse, sie ist nur die liebe Tochter des Friedens, nicht des Krieges! Und da der Frieden wieder heimgekehrt in unser Vaterland, soll die Muse länger schweigen?

Der Geschichtschreiber hat nach meinen Begriffen keine Parthei und darf sie nicht haben, will er anders Glauben und Achtung gewinnen; er hat kein Urtheil, keine Meinung für Andere, sondern nur für sich, er hat nur ruhig und treu zu erzählen, was sich im Laufe der Zeiten zutrug, das Urtheil über die erzählten Begebenheiten steht dem Leser, der Welt zu, das aus denselben hervorgegangene Recht erörtert und bestimmt der Rechtsforscher; je näher mithin der Geschichtschreiber der Wahrheit kommt, je einfacher und treuer er dem Leser die geschichtlichen Ereignisse vorführt, desto nützlicher ist er. —

Die Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein von ihrem ältesten zuverlässigen Ursprunge an bis auf die gegenwärtige Zeit ist allerdings eine verwickelte, keinesweges aber eine unklare; den vorurtheilsfreien, unbefangenen und denkenden Leser wird sie eben so sehr anziehen als überzeugen, und welchem Holsteiner, welchem Schleswiger dürfte seine eigene Landesgeschichte wohl gleichgültig, ein Wissen seiner geschichtlichen Landesverhältnisse wohl überflüssig erscheinen? Eben das veranlaßte mich denn, eine Geschichte der Herzogthümer in drei Abtheilungen der Deffentlichkeit zu übergeben, und zwar:

Erste Abtheilung:

Das Herzogthum Schleswig zu dem Reiche Dänemark von ältester Zeit an bis auf den Tod des letzten Herzogs aus schauenburgischem Grafenstamme,

Adolph des Achten, auf die Zeit Christian des Ersten, bis 1459.

Zweite Abtheilung:

Die frühere Grafschaft Holstein zu dem Reiche Dänemark von ältester Zeit an bis auf den Tod des letzten Grafen aus schauenburgischem Grafenstamme, Adolph des Achten, auf die Zeit Christian des Ersten, bis 1459.

Dritte Abtheilung:

Beide Herzogthümer Schleswig und Holstein im Verhältnisse zu sich gegenseitig und zu dem Reiche Dänemark, von der Zeit Christian des Ersten an bis auf jetzt, von 1459 — 1853.

Mancher ist wohl der Ansicht, es seien diese drei Abtheilungen als **ein** Buch abzufassen und herauszugeben gewesen, und diese Ansicht hat gewiß viel für sich, aber der Kosten und der damit verbundenen leichteren Ausbreitung wegen entschloß ich mich, jede einzelne Abtheilung getrennt als ein abgeschlossenes Ganze für sich in die Welt zu schicken, damit der Leser mehr freie Wahl habe.

Und somit gebe ich denn die erste Abtheilung meiner Geschichte hiemit in die Hände des geneigten Lesers, möge er meinen Willen, nützlich zu werden, nicht verkennen, möge er da, wo er mich im Irrthume glaubt, mich belehren durch eine der Sache nur heil:

same Critik, aber möge er sich auch nur an die Sache halten, denn Persönlichkeiten und gehässige Insinuationen, zu denen man leider so gerne heut zu Tage die Waffe wegt, sind mir zu gleichgültig und zu verächtlich, als daß ich solchen auch nur die mindeste Notiz schenken würde.

Hamburg, im März 1853.

Der Verfasser.

Inhalt.

A. Erste Periode.

Von der ältesten Zeit bis auf die Belehnung des Herzogs Abel mit der Provinz Südjütland als einem dänischen persönlichen Reichslehen ohne Recht auf Erbfolge, bis 1232. Seite 1—20.

- a. Älteste Zeit bis auf Errichtung des unter deutscher Hoheit gestandenen Sliasdorpschen oder Sliaswykschen (Schleswigischen) Markgrafenthums, bis 934 Seite 1— 6

Land Angeln unser heutiges Herzogthum Schleswig. — Wird nach 449 von den Dänen in Besitz genommen. — Der Name Angeln entschwindet und der Name „Jütland, Jütsche Halbinsel“ taucht empor. — Dänen herrschen bis an die Sachsengränze. — Jütland in manche kleine Theile zerstückelt. — Gorm der Alte macht Jütland dem dänischen Reiche wieder zins- und dienstbar, fällt in das transalbingische Sachsen (heutige Holstein) ein, geht weiter, wird dann vom Kaiser Heinrich I., dem Vogelsteller, besiegt, zur Zinspflicht und zum Frieden genöthigt. —

- b. Von der Errichtung des unter deutscher Hoheit gestandenen Sliasdorpschen oder Sliaswykschen (Schleswigischen) Markgrafenthums bis auf die Wiedervereinigung desselben mit Südjütland, von 934 bis 1027 Seite 6—11

Markgrafenthum zu Sliasdorp (Schleswig) errichtet, wo nicht erneuert. — Diese

durch Harald Blaatand (Blauzahn) zerstört, Kaiser Otto I. demüthigt ihn. — Fortgesetzte Kriege zwischen den dänischen Königen und deutschen Kaisern. — Wiederabtretung des Markgrafenthums Slesawyk oder Schleswig an Dänemark und ganz Südjütland bis zur Eider wieder ein dänischer Landestheil.

- c. Von der Wiedervereinigung des Slesawyschen oder schleswigschen Markgrafenthums mit Südjütland bis auf die Belehnung des Herzogs Abel mit der südjütschen Provinz, (dem heutigen Herzogthume Schleswig), als einem dänischen persönlichen nicht erblichen Reichslehen; von 1027 — 1232. . . Seite 11—20

Südjütland nicht mehr von Unterkönigen, sondern bald von den dänischen Königen unmittelbar selbst, bald von königlichen Stadthaltern regiert. — Titularherzöge von Südjütland; Prinz Oluf erster Titularherzog. — Südjütland ein persönliches Reichslehn ohne Recht auf Erbfolge. —

B. Zweite Periode.

Von der Belehnung des Herzogs Abel mit der Provinz Südjütland als mit einem persönlichen, nicht erblichen, dänischen Reichslehen bis auf den Tod Heinrichs, des letzten Herzogs von Südjütland aus Abels Mannstamme, von 1232 — 1375 Seite 20—39.

- a. Von der Belehnung des Herzogs Abel mit der südjütschen Provinz bis zur Erhebung dieser Provinz zu einem wirklichen, jedoch nicht erblichen dänischen Herzogthume und Kronlehne; Waldemar, Abels Sohn, erster belehnter, nicht erblicher, wirklicher Herzog von Südjütland; von 1232 — 1254. Seite 20—25

Streitigkeiten und Bruderkrieg wegen Anerkennung der Lehnshebeit über Südjütland. — Vergleich; Herzog Abel nimmt Südjütland von seinem Bruder, dem Könige Erich V. zu Lehen ohne Erblichkeit

und erkennt dessen Lehnshoheit an. — Sein Brudermord. — Abel König; seinen Söhnen die Thronfolge zugesichert; wird auf dem Millerndamme erschlagen. — Sein Bruder Christoph I. König. — Abels Söhne bei der Thronfolge übersprungen, daher die Trennung Südjütlands von dem Reiche sowie die traurigsten Folgen für Dänemark mehrere Jahrhunderte hindurch herbeigeführt. — Die holsteinischen Grafen Johann I. und Gerhard I, Mutterbrüder der Söhne Abels, fordern für diese Südjütland als ein von ihrem Vater geerbtes erbliches Herzogthum gegen Leistung der Lebenspflicht; der König weigert solches; bittere Fehde deshalb; Vergleich; Abels Söhnen wird Südjütland als ein dänisches Herzogthum und Kronlehn zugestanden und Waldemar feierlich aber ohne Erbllichkeit zu Kolding mit Südjütland belehnt —

- d. Von der Erhebung Südjütlands zu einem wirklichen jedoch nicht erblichen dänischen Herzogthume und Kronelehn bis zur erblichen Belehnung des holsteinischen Grafen Gerhard des Großen mit diesem Herzogthume durch dessen Mündel, den nicht gekrönten unmündigen Zwischenkönig Waldemar III., von 1254 — 1326 Seite 25—34

Herzog Waldemar stirbt kinderlos. — Sein Bruder Erich beansprucht das Herzogthum Südjütland als ein ihm seiner Meinung nach zugefallenes Erblehen, der König aber zieht dasselbe als ein angeblich erledigtes Reichslehen für die Krone wieder ein. — Ausbruch neuen Zwistes deshalb. — Der König vergiftet. — Sein zehnjähriger Sohn Erich Olipping Nachfolger; auch er weigert die erbliche Belehnung mit Südjütland. — Schlacht auf der Leheide; König Erich Olipping und dessen Mutter gefangen; frei; neuer Zwist wegen Alsen. — Der Prätendent Erich stirbt ohne belehnt worden zu sein. — Vergleich mit den Söhnen Erichs. — Waldemar, der älteste Sohn Erichs, end-

lich vom Könige zu Wordingborg mit dem Herzogthume Südjütland als einem dem Reiche Dänemark pflichtigen Reichs-Basallen belehnt. — Neuer Zwist. — Herzog Waldemar gefangen; stellt eine harte Entfagungsbefehle aus und kommt dann frei. — Wird wortbrüchig. — König Erich Glipping ermordet; sein Sohn Erich Menved folgt ihm. — Neue Fehden mit dem Herzoge Waldemar; der König bringt ihn zum Gehorsam. — Herzog Waldemar stirbt, sein einziger Sohn Erich sucht und empfängt vom Könige die Belehnung mit dem Herzogthume Südjütland zu Warmingmünde. — Streitigkeiten mit ihm stets gütlich gehoben. — König Erich Menved stirbt kinderlos. — Sein unnützer Bruder Christoph II. folgt ihm auf den Thron. — Herzog Erich stirbt mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes Waldemar. — Graf Gerhard der Große von Holstein, Waldemars Mutterbruder, behauptet die Vormundschaft über ihn wider den schwachen König Christoph II.; Schlacht auf dem Hestenberg vor Gottorp; Verfall des Reichs; der dänische Adel ruft Gerhard den Großen als Reichsverweser ins Land, sagt dem bereits aus dem Lande geflohenen Könige Christoph II. den Gehorsam auf, veranlaßt, daß Gerhard des Großen zehnjähriger Mündel Waldemar zum Könige ernannt wird und dieser reicht sodann zu Nyborg seinem Onkel Gerhard dem Großen das ganze Herzogthum Südjütland erblich zu Lehn. —

6. Von der erblichen Belehnung des Grafen Gerhard des Großen von Holstein mit dem Herzogthume Südjütland, bis auf den Tod Heinrichs, des letzten Herzogs von Südjütland aus Abels Mannflamme; von 1326 — 1375. Seite 34 — 39

Gerhard der Große tritt sein Herzogthum Südjütland an; sein Titel. — Allgemeine Unzufriedenheit im Lande mit seinem harten Regimente. — Christoph II.

gewinnt Anhang und sein Reich wieder. — Der seitherige noch unmündige ungefrönte Gegenkönig Waldemar III. entsagt der Krone und dem Königstitel; Gerhard der Große giebt ihm das Herzogthum Südjütland, wofür er vom nunmehrigen Wiederkönige Christoph II. ganz Kühnen als ein erbliches dänisches Reichslehen empfangen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung als ein Erbsehen wieder heraus, daß ihm im erblosen Todesfalle Waldemars das Herzogthum Südjütland gegen Wiederabtretung seines nunmehrigen Erbsehens Kühnen sofort wieder als erbliches Lehensherzogthum abgetreten werden solle. — Waldemar tritt darauf in seine frühere Herzogswürde zurück. — Schlacht auf der Kropperheide. — Christoph II. stirbt. — Siebenjähriges Interregnum. — Gränzenloser Verfall des Reiches. — Prinz Otto. — Gerhard der Große von Niels Ebbesen ermordet. — Christoph II. jüngster Sohn, Waldemar IV. Atterdag König. — Herzog Waldemar stirbt; sein Sohn Heinrich folgt ihm im Herzogthume, ohne daß der König seine Lehnsnahme fordert — Herzog Heinrich stirbt kinderlos als letzter Mann aus dem Stamme Abels. — Südjütland vom Könige als erledigtes Reichslehen für die Krone Dänemark wieder in Besitz genommen. —

C. Dritte Periode.

Von dem Tode Heinrichs, des letzten Herzogs von Südjütland aus Abels Mannstamme bis auf den Tod Herzogs Adolph VIII. von 1375 bis 1459 Seite 39—62

- a. Zwischenzeit bis zur erblichen Belehnung des Grafen Gerhard V. von Holstein mit dem Herzogthume Schleswig als einem untheilbaren Erbsehen, von 1375 — 1386. Seite 39—42

Die Söhne Gerhard des Großen, Heinrich der Eiserne und Nicolaus beanspruchen das Herzogthum Südjütland. — Werden vom Könige abgewiesen. — Waldemar IV. Atterdag stirbt kinderlos. — Interregnum. — Gerhard des Großen Söhne verbinden sich mit dem Thronprätendenten Prinzen Albrecht von Mecklenburg und setzen sich immer mehr und mehr im Herzogthume Südjütland fest. — Prinz Oluf Hagensen von Norwegen auf Dänemarks Thron gerufen. — Graf Heinrich der Eiserne stirbt; seine Söhne setzen des Vaters Ansprüche fort. — Gerhard V., ältester Sohn des verstorbenen Grafen Heinrich des Eisernen, feierlich mit dem Herzogthume Südjütland als mit einem erblichen aber untheilbaren Erbtheile belehnt. — Er Stammherr einer neuen Herzogreihe, derer aus dem Hause Schauenburg; Südjütland heißt von nun an: „Herzogthum Schleswig.“ —

- d. Von der erblichen Belehnung des Grafen Gerhard V. von Holstein mit dem Herzogthume Schleswig als einem untheilbaren Erbtheile bis auf den Tod Herzogs Adolph VIII, von 1386 — 1459. Seite 42—62**

König Oluf Hagensen IV. stirbt. — Margeretha. — Erich von Pommern. — Bündniß mit den holsteinischen Grafen. — Herzog Gerhard und seine Lehnsvettern verweigern der Krone Dänemark jeden Lehnndienst. — Holsteinische An gelegenheiten. — Fehde mit Dithmarschen. — Herzog Gerhard V. stirbt und hinterläßt drei Söhne: Heinrich, Adolph und Gerhard posthumus. — Sein Bruder, der Graf Heinrich III. beansprucht die Vormundschaft über dieselben und die Theilnahme an der holsteinischen Landesregierung. — Margarethe strebt nach der Wiedergewinnung des Herzogthums; daher Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Dänemark und den Grafen Holsteins. — Niederlage bei Eggebeck. — Der König erklärt Schleswig für ein

verbrochenes Lehn. — Urtheilsspruch eines
 scheidrichterlichen Lehnsgerichtes. — Her-
 zog Heinrich sucht vergebens um die Be-
 lehnung mit dem Herzogthume Schles-
 wig gegen Leistung des Lehnsdienstes
 nach. — Unkluges Benehmen des Königs
 einerseits und Unversöhnlichkeit der hol-
 steinischen Grafen andererseits führen
 einen 25jährigen für beide Partbeien
 höchst verderblichen Krieg herbei. — Ur-
 theilsspruch des Kaisers Sigismund. —
 Herzog Heinrich fällt vor Hlensburg. —
 Sein Bruder Gerhard stirbt zu Emme-
 rich. — Adolph VIII. posthumus, der
 einzig noch übrige Bruder setzt den Krieg
 um Schleswig fort. — Unzufriedenheiten
 im Lande mit dem Könige Eric von
 Pommern. — Vergleich zu Wordingborg
 mit Adolph VIII.; dieser vom Könige
 mit dem Herzogthume Schleswig und
 der Insel Fehmern zc. auf Lebenszeit
 belehnt. — Der König verläßt das
 Reich. — Pfalzgraf Christoph von Bai-
 ern Reichsvorsteher, der König entthront.
 — Der Reichsrath erkennt das Herzog-
 thum Schleswig als ein freies und erb-
 liches Lehn an. — Christoph von Baiern
 König. — Adolph VIII. feierlich zu Kol-
 ding mit dem ganzen Herzogthume Schles-
 wig erblich vom Könige belehnt. — Sein
 Schwestersohn, Christiern VIII., regie-
 render Graf von Oldenburg und Del-
 menhorst, empfängt von den Landstän-
 den Schweswigs die eventuelle Erbhul-
 digung. — In Holstein wird ihm solche
 verweigert. — Der König stirbt. — Her-
 zog Adolph VIII. schlägt die ihm ange-
 botene Krone Dänemarks zu Gunsten
 seines Schwestersohnes Christiern aus. —
 Wahlgeschäft. — Christiern verzichtet als
 Wahlcandidat auf das Herzogthum
 Schleswig und die Grafschaft Holstein.
 — Unterzeichnet die s. g. Waldemarsche
 Constitution. — Besteigt als Christiern I.
 den dänischen Thron. — Herzog Adolph

VIII. sucht und empfängt von ihm, seinem nunmehrigen Lehnherrn die Bestätigung der erblichen Belehnung mit dem Herzogthume Schleswig. — Adolph VIII. stirbt kinderlos als der letzte Herzog von Schleswig aus schauenburgischem Grafenhause, und das Herzogthum Schleswig fällt nunmehr der Krone Dänemark als eröffnetes Erblehn wieder anheim.



Erste Periode.

A. Von der ältesten Zeit bis auf die Belehnung des Herzogs Abel mit der Provinz Südjütland, bis 1232.

a) Älteste Zeit bis auf die Errichtung des unter deutscher Hoheit gestandenen sliasdorpischen oder sliaswynkschen (schleswigischen) Markgrafenthums, bis 934.

Dänemarks, des heutigen Dänemarks, früheste Geschichte ist höchst dunkel, sie gehört fast nur dem Gebiete der Mythe und Fabel an; selbst der Name des Landes ist vielfach ausgelegt worden, ohne daß man bis jetzt mit historischer Gewißheit seine eigentliche Bedeutung angeben könnte. Aber mit ziemlicher Gewißheit darf man annehmen, daß germanische Stämme Jütland und die meisten Inseln des heutigen Dänemarks inne hatten, wie denn ja überhaupt die Nordgränzen des alten Germaniens bis über das baltische Meer, ja bis nach den finnischen Marken hinauf ausgedehnt waren. Cimbern und Teutonen, diese beiden mächtigen germanischen Hauptstämme, bewohnten erstere das heutige Jütland und Schleswig, letztere das heutige Fühnen, Seeland und Schonen, die Römer nannten eben seiner Bewohner wegen Jütland die „cimbriſche Halbinsel.“ Möglich, daß ein großer Theil der Bewohner jener Halbinsel schon früher, weit vor Christi Geburt, um dem Verderben zu entgehen, mit welchem große Meeresüberschwemmungen sie bedrohten, sich dem

Süden zu wandte und um die Weichsel herum ansiedelte, oder möglich, daß eben von dort aus die Halbinsel ihre cimbrischen Bewohner empfing, der Geschichtsforscher verliert sich hier in Muthmaßungen, denen die Zuverlässigkeit mangelt; als indeß das Schwert des kriegserfahrenen römischen
 103 v. Chr. Feldherrn Marius, 103 v. Chr. Geb. bekanntlich jenen beiden Hauptstämmen Germaniens den Untergang bereitete, da verschwand bald nachher der Name „Cimbern“ aus der Ge-
 50 v. Chr. schichte. — Nach S a r o eroberte etwa 50 v. Chr. Geb. Odin, ein Häuptling, der mit einer Schaar Krieger vom Don gezogen kam, das heutige Scandinavien, führte ein neues Religionsystem ein, gab seinem eroberten Reiche eine bessere Regierungsform und entwiderte sein Volk mehr und mehr durch Einführung von Ackerbau und Gewerbe; er stand bei seinem Volke in so großem Ansehen, daß die nordische Mythologie ihn als höchste Gottheit darstellt und Jahrhunderte hindurch lebte und wirkte er als solche unter seinem Volke fort. — Sein großes Reich, es umfaßte Schweden, Norwegen, die Inseln, ganz Jütland u. s. w. vertheilte er vor seinem Hinscheiden unter seine Söhne und Anführer, und namentlich ernannte er einen seiner Söhne, S k j o l d, zum Regenten über Seeland und die umliegenden Inseln, ein zweiter Sohn, B a l d u r, empfing den südlichen Theil Jütlands, das heutige Schleswig, damals der Wohnsitz der Angeln. S k j o l d aber nahm das alte Leire auf Seeland, das er wahrscheinlich erbauete, zu seiner Residenz, ward der Stifter eines für sich bestehenden Reiches und der Stammherr eines zahlreichen Geschlechts, „Stjoldunger“, das über tausend Jahre lang dieses Inselreich beherrscht hat. Seine Nachfolger auf dem Throne zu Leire: die Leirekönige, — Leirekonger —, waren die Oberkönige des Reichs und ließen die verschiedenen Theile desselben, theils Inseln, theils Festlande, von s. g. Klein- oder Schatzkönigen, — Smaakonger, Skatkonger —, regieren, welche durch Zahlung eines jährlichen Schazes dem Oberkönige zu Leire ihre Abhängigkeit anerkannten, demselben als Art Lehnmänner unterworfen, ihm besonders im Kriege dienstpflchtig waren, indeß in den damaligen Zeiten mehr unumschränkt, ja wie es scheint, oft sogar erblich

herrschten. Schwäche und Jugend der Oberkönige des Reichs erzeugten natürlich innere und äußere Fehden, die Kleinkönige oder Unterkönige erstrebten und gewannen dann die Obermacht; wir finden schon im zweiten Jahrhunderte nach ^{etwa} 150 n. Chr. Christi Geburt, daß der damalige angelsische oder südjütische Regent Biglet, ein Nachkommen Baldur's im sechsten Gliede, während der Minderjährigkeit des Prinzen Wermund des Weisen, Sohn des fünften Keirekönigs Frode II. des Harten, für diesen jungen Prinzen zu Keire regierte und daß eben dieser Wermund nach dem wahrscheinlich unbeerbten Tode Biglets auch Regent über Angeln ward. Sein Sohn Uffo der Starke regierte zugleich zu Keire und über Angeln, und die Geschichte läßt ihn, mit den Sachsen in Fehde, schon als Prinz auf der Eiderinsel, Angesichts seines Volkes und der Sachsen, welche beide an den Ufern des Stromes des Ausgangs harrten, jenen Zweikampf mit dem Sachsenprinzen Hildebrand schlagen, der später romantisch besungen ist. Auch Uffo's Sohn Aleif oder Oluf Kitillati, der Herablassende, war Keirekönig und Regent über die Angeln zugleich, sein einziger Sohn aber, Hugleif, auch Angul genannt, der s. g. sächsische Odin, ward nur Regent über die Angeln, sein Tochtermann hingegen, Dan Mykillati, der Prachtliebende, schon König in Schonen, dem damaligen Lande der Dänen oder Flächenbewohner, folgte ihm auf dem Throne zu Keire, und gab nun seinem ganzen Reiche den Namen: „Dänmark.“ Er starb etwa 300 nach Chr. Hugleif aber fiel auf ^{etwa} 300 n. Chr. einem Zuge in Fühnen etwa 330 nach Christo.

Als Britannien, das heutige England, eine römische Provinz, im Jahre 426 von Valentinian III. durch Einziehung der römischen Legionen seinem eigenen Schicksale überlassen blieb, und, unter dem laugen Drucke der Römer selbst des Krieges entwöhnt nun den Scoten und Picten nicht zu widerstehen vermochte, suchten die Britten wider diese bei den um die Mündung der Elbe wohnenden Sachsen und den nördlich von ihnen im heutigen Schleswig und weiter hinauf wohnenden An-

449. geln Hülfe, solche zogen dann unter ihren Anführern Hengist und Horsa 449 n. Chr. nach Britannien hinüber, trieben die Scoten vollkommen zu Paaren, suchten sich aber selbst festzusetzen. Angeln besonders waren es, die immer in neuen Schaaren hinüberzogen und endlich Herren des Landes blieben, ihre verlassenen Wohnplätze aber wurden von den angränzenden Nachbarn, den Dänen, in Besitz genommen. Der Name: „Angeln“ entschwindet seitdem auf der großen Halbinsel und der Name: „Jütland, Jütsche Halbinsel“ taucht dagegen nun empor; nur ein kleiner Winkel Landes, kaum 14 Quadratmeilen groß und zwischen der Schlei und Flensburg belegen, trägt den angelschen Namen aus jener Vorzeit auf unsere Tage herüber. — An der Westküste des heutigen Schleswigs und auf den angränzenden Inseln der Westsee aber hausten die Friesen. Dann schweigt die Geschichte wieder eine Zeit über das Treiben der Bewohner im südlichen Jütlande, die zweifelsöhne regen Theil an den Vikings- oder Seezügen der skandinavischen Hauptlinge nahmen, bis wir endlich dieses Land mit dem Eintritte des sechsten Jahrhunderts von dem Dänenkönige Helge und dessen Sohne Rolf Krage vollständig erobert sehen. Dänen herrschen von jetzt an bis an die Sachsegränze. Doch machte sich Jütland in der Folge wieder frei und bildete für sich ein Reich; auch den südlichen Theil Jütlands finden wir am Ende des achten Jahrhunderts unter der Herrschaft, wie es scheint, ganz unabhängiger jütscher Könige, — Reges Jutiae —, Herrscher, die sich der Oberherrschaft der dänischen Oberkönige entwunden hatten, auf eigene Hand Krieg mit ihren Nachbarn führten und von deren Kämpfen mit Kaiser Carl dem Großen und dessen Nachfolgern deutsche Schriftsteller Kunde geben. — Solches Land aber war das bald nachherige: „Südjütland“ oder „unser heutiges Schleswig“. —

Gottfried oder Gottrik, ein mit der Schwester des Ringstedtschen Unterkönigs Sigar unächt gezeugter Sohn des mächtigen Keirekönigs Regnar Lodbrok, wird

als einer der denkwürdigsten dieser Herrscher Jütlands genannt, der selbst seit 803 als Vormund seines Brudersohnes Harkednud I. die Oberherrschaft zu Leire führte, zur Sicherheit seines Landes jenen hohen Wall, welcher später den Namen Danawirke empfing, von der Dütsee bis an die Eider aufführte, Friesland, Sachsen und Obotritien brandschatzte, ja sogar den großen Carl mit der Zerstörung seiner Residenz Aachen und der Eroberung seines Reiches zu drohen wagte. Meuchlings ermordet folgte ihm sein Brudersohn Hemming; dieser beeilte sich mit dem Kaiser Frieden zu schließen und Carl der Große erkannte in diesem Frieden die Eider als die Gränze des Reiches an. Das war 811. Bald darauf, 812, starb auch Hemming gewaltsamen Todes, und ein fast ununterbrochener Erbfolgekrieg unter den zahlreichen jütischen Prinzen, welche sich den deutschen Kaisern in die Arme warfen, weil die dänischen Oberkönige demselben nicht Einhalt zu thun vermochten, verwirrte nunmehr an dreißig Jahre lang das Land. In dieser Zeit ward Jütland in manche kleine Theile zerstückelt und jedem Prinzen ein solcher Theil überlassen. —

Da bestieg Gorm der Alte 883? den Thron zu Leire. Ein energischer Mann setzte er der Unabhängigkeit nunmehr so mancher Unterkönige seines Reiches einen Damm und beugte diese wieder unter sein Scepter. Auch Jütland ward wieder ein dem Reiche zins- und dienstbares Land und wir finden mehrere Unterkönige, welche von Gorm dem Alten über Jütland gesetzt waren. — Glück machte den muthigen Gorm verwegen, er überfiel, um das in seinem Lande inzwischen eingeführte Christenthum auszurotten, die transalbingischen Sachsen im heutigen Holstein, ging weiter, ward dann aber von dem deutschen Könige Heinrich dem Ersten, dem Vogelfänger, 934 besiegt, zur Zinspflicht und zum Frieden genöthigt und mußte diesem den zwischen dem Danawirke und der Eider gelegenen Theil seines Reiches abtreten, worauf Heinrich gedachtes Land mit sächsischen

Pflanzern bevölkern ließ, eine Besatzung in das schon damals bedeutende an der Gränze belegene Eliasdorp oder Eliaswyk (jetzt Schleswig) legte und nun über diesen Landgürtel, gleichwie es sicher schon von Carl dem Großen geschehen, wieder einen eigenen Markgrafen bestellte, der von hieraus die Gränze des deutschen Reiches wahren und vertheidigen und das Christenthum schützen sollte. —

b) Von der Errichtung des unter deutscher Hoheit gestandenen (Eliasdorpschen oder Eliaswykschen) schleswigschen Markgrafenthums bis auf die Wiedervereinigung desselben mit Südjütland, von 934 — 1027.

Hatte König Heinrich I. durch diese Mark die nördliche Gränze seines Reiches gesichert und das Christenthum, das nun wieder ungehindert gepredigt werden durfte, geschützt, was war wohl natürlicher, als daß auch der umsichtige Gorm auf den Schutz seiner Reichsgränze bedacht sein mußte. Er ließ, und zwar wie die nordische Sage es will, auf besonderes Anrathen seiner christlichen Gemahlin Thyra, im Volksmunde mit dem Beinamen „Danebod“, d. i. Dänentrost begrüßt, jenen von Gottfried aufgeführten Dänenwall, das alte Danewirke, wieder herstellen, überließ sich dann aber, hoch betagt der Ruhe, mit Wohlgefallen auf seinen ältesten Prinzen Knud Danast, d. i. Dänenlust blickend, in welchem er einen in seinem Geiste würdigen Sohn und das Volk einen hoffnungsvollen Thronfolger liebte. Allein der Liebling fiel, ob auf einem Seezuge am Limfjord von der Hand des eigenen Bruders Harald, genannt Blaataud, d. i. Blauzahn, gefällt, wie es die Jomsvinga Sage will, oder bei der Belagerung von Dublin, wie Saro es erzählt, ist gleichgültig. Der bekümmerte greise Vater

941. starb vor Gram 941 in einem Alter von 93 Jahren in der alten Königsburg Jelling unweit Weile in Jütland;

auch die geliebte Königin endete wenig Jahre darauf, 945 945.
 daselbst ihre Lage; dankbar schloß später der Sohn die
 Asche der geliebten Eltern in zwei Riesenhügel ein, und
 errichtete ihnen daneben zwei gewaltige Bautaesteine, deren
 Ruinen uns heute noch Kunde bringen von jener längst
 dahingeschwundenen Zeit*).

Harald Blaatand, der zweite Sohn Gorms des
 Alten, bestieg mit des Vaters Lobe den erledigten Thron;
 unter ihm herrschte Frotho als Unterkönig über Jütland.
 Mit Deutschland bis zum Jahre 960 im Frieden lebend,
 zahlte er dem Kaiser den Zins, der seinem Vater auferlegt
 worden, fort und hinderte dem Christenthume den Weg nicht.
 Die schon früher errichteten aber bald verödeten hölzernen
 Kirchen zu Sliaswyk (dänisch „Haddeby“ genannt) und
 Ripen wurden wieder hergestellt, eine dritte zu Arhuus
 ebenfalls aus Holz erbauet, und zum Erzstifte Hamburg
 gehörend, 948 zu Bisthümern erhoben. Inzwischen hatte 948.
 Harald der Blauzahn, so friedlich er immerhin sich dem
 deutschen Kaiser bis dahin gefügt haben mochte, doch keines-
 weges so ruhig im Norden gewilt, etwa um 960 viel- 960.
 mehr Norwegen und Semland erobert. Es mochte ihm jetzt
 der deutsche Nachbar wohl anfangen lästig zu werden und
 gern lieb er wohl den Auflehnungen der Sachsen wider
 ihren derzeit in Italien abwesenden König Otto ein
 aufmerksames Auge, dem Streben nach dänischer Hülfe
 ein willfähriges Ohr; als aber Otto I. nach vierjähri-
 ger Abwesenheit 965 sieggekrönt und im Kaiserpurpur 965.
 nach Sachsen zurückkehrte und zu Magdeburg am 26.
 Juni 965 die drei dänischen Bischöfe mit einem Freiheits- 26. Juni.
 briefe**) begnadigte, der den alleinigen Oberherrn zur
 Schau trug, als derselbe gleich darauf um den Zins
 mahnen ließ, da glaubte Harald, die Zeit gekommen,
 sich der Zinsbarkeit des Kaisers entledigen zu müssen.
 Er überfiel die Mark, Gesandten und der kaiserliche

*) Finn Magnussen u. Thomsen, Antiquarische Annaler, 4. Bd.
 Kjöbenhavn. 1827.

**) Königs Reichsarchiv, Spicil. Eccles. Fortsetzung des 1. Th.
 Anhang zu denen Erz-Stiftern, No. XV. pag. 78. —

- Markgraf wurden erschlagen und es blieb von der ganzen sächsischen Niederlassung in Schleswig nicht die Spur. Der erzürnte Kaiser aber ließ nicht auf sich warten, gar bald stand er mit seinem Heere am heutigen Ottenfunde, Harald mußte an der schleswiger Bucht besiegt, sich den Friedensbedingungen des Siegers unterwerfen und sein Reich von ihm zu Lehn nehmen. Dann ließ Harald, vom Kaiser genöthigt, sich nebst seiner Gemahlin Gunhild und seinem Sohne Svend taufen; der Kaiser selbst hob das königliche Kind aus dem Taufwasser und gab ihm den Namen: „Svend-Otto.“ Indes währte der Friede nicht lange. Kaum finden wir den Kaiser auf seinem dritten Zuge nach Italien begriffen, da erneuert
974. sich der Krieg von Neuem und geht, als Otto I. 974 in die Gruft steigt, auf seinen Nachfolger über. Auch Otto II. besiegt unsern Harald am erstürmten Danewirke, und der nun gebeugte König wagte keinen Versuch mehr; grau geworden widmete er sich der Sorge für die Ausbreitung des christlichen Glaubens. Seine Residenz von Leire nach Roskilde verlegend, woselbst er sich eine Kirche, der heiligen Dreifaltigkeit gewidmet, gebauet hatte, zählte der vielfach geprüfte achtzigjährige Greis in christlicher Hingebung nunmehr seine Tage und zürnte dem unchristlichen Treiben seines noch einzigen Sohnes Svend Doppelbart (Tveskjæg). Dieser aber ergriff wider den Vater die Waffen; geschlagen vom eigenen Sohne floh Harald verwundet über die Ostsee an die Slavenküste nach Jumne und endete wenig Tage darauf an seinen Wunden. Solches geschah am Allerheiligentage,
986.
1. Nov. 1. Nov. 986.
- Svend I. Doppelbarts nunmehrige Thronbesteigung ward nicht weniger ein Stoß für das Christenthum als für das Reich. Nicht freiwillig, nur ein Kind einst zur Taufe geführt, war er längst wieder dem Evangelium abgefallen und ein eifriger Wiederhersteller des Heidenthums geworden; dann von Erich dem Siegreichen von Schweden 987 von Land und Leuten gejagt, schweifte er an dreizehn Jahre lang unbekümmert auf der
- 987.

Nordsee umher und lebte mit den Seinen vom Seeraube, Erich aber, gleichfalls ein Christenfeind, übte in dieser Zwischenzeit die Regierung über Dänemark aus. Wir erfahren aus der Geschichte von einem abermaligen Kampfe der Dänen wider den Kaiser Otto III. 994, auch dieses Mal blieb der Kaiser Sieger und das Verhältniß Südjütlands, wie es mit der Errichtung der schleswigschen Mark eingetreten, war wieder ganz dasselbe; das jetzige Schleswig gehörte seinem größten Theile nach zu Jütland, Alsen und Arröe zu Fühnen, die Mark Schleswig zum deutschen Reiche, wer Fehmern damals besaß, läßt sich nicht ermitteln. Da starb Erich der Siegreiche etwa um's Jahr 1000 n. Chr.; der bisher auf dem Meere umherschweifende Svend kehrte in sein Reich zurück, ehelichte Erich's Wittwe, und ward zum zweiten Male Herr von Dänemark. Der Zwist, den Erich's hinterlassener Sohn, Oluf III. Schooskönig, des Reiches wegen wider seinen Stiefvater Svend erhob, ward durch Oluf III. Mutter geschlichtet und beide Könige, von Erich, dem landflüchtigen Sohne des 996 gefallenen norwegischen Königs Hakon des Mächtigen ermuntert, entrißen nun vereint dem Könige Oluf Tryggvesson, einst der treue Waffenbruder Svend's, als beide vertrieben auf dem Meere gleiches Schicksal theilten, seit 996 Norwegen besitzend, das Reich. Schön ist die Sage von dem heroischen Ende des Oluf Tryggvesson in der Schlacht bei Svolder am 9. Sept. 1000, die Sieger aber theilten die Beute, Svend gab dem Königssohne Erich nur einige Theile vom väterlichen Reiche, (Romerige und Hedemarken), zu Lehn und seine Tochter Gyda zum Weibe*). -- Dann rüstete Svend sich zum Rachezuge

*) Dahlmann, Geschichte von Dänemark, 1. Bd. Seite 93, Note 3. will diese Schlacht nicht bei Svolder an der Pommerschen Küste, sondern am Öresund gehalten wissen. Bei der verschiedenen Meinung der älteren Auctoren wird diese Frage wohl unentschieden bleiben, für uns kann sie gleichgültig sein.

1002. wider England, vom Könige Ethelred durch jenes Blut-
 13. Nov. bad, daß er am 13. Novbr. 1002, am heiligen Briccins
 Abende unter den in England ansässigen Dänen anrichten
 1013. ließ, hervorgerufen, ein Zug, welcher endlich 1013 mit
 der vollkommenen Eroberung Englands endete. — Kurze
 1014. Zeit darauf, am 2. Februar 1014, verschied Svend zu
 Gainsborough am Trent, kaum fünfzig Jahre alt, in den
 letzten Lebensjahren mit dem Christenthume ausgesöhnt
 und dessen Gedeihen wenigstens nicht hemmend. — Die
 königliche Leiche ward einige Jahre darauf, wie er es
 sterbend gewünscht hatte, in der Dreifaltigkeitskirche zu
 Koeskilde neben dem Vater bestattet. —

- Ihm folgte auf den Thron Dänemarks sein jüngerer
 Sohn Harald III., schon längst bei seinem letzten Zuge
 nach England 1013 von ihm zum Regenten bestimmt. Der
 ältere Sohn Knud, hatte dem Zuge des Vaters nach
 England beigewohnt und war beim Tode desselben gegen-
 wärtig; einstimmig rief die Flotte den kaum siebenzehn-
 jährigen Knaben zum König von England aus. Aber er
 fand Widerstand, man rief, der dänischen Herrschaft
 müde, den in die Normandy geflohenen König Ethelred
 wieder zurück und Knud mußte nach Hause segeln. Ein
 neuer Zug wider England mußte unternommen werden
 1015. und schon im Spätsommer des folgenden Jahres, 1015,
 finden wir beide Brüder mit einer Seemacht von mehr
 denn 200 Kriegsschiffen, über 16,000 Streiter führend,
 1016. auf der Fahrt nach England begriffen. Der Tod Ethel-
 23. April reds, 23. April 1016, dem sein muthiger und einsichts-
 voller Sohn Edmund folgte, erschwerte wohl kurze Zeit
 1016. die Wiedereroberung, allein schon im October 1016 war
 Knud vollkommen Herr und wenige Monate darauf
 empfing er die Huldigung von ganz England; dann warb
 er um die Hand der schönen Königswittwe, Emma von
 der Normandie, und erhielt sie. — Der Tod seines Bru-
 1018. ders Harald III., etwa 1018, rief ihn bald auch auf
 den Thron Dänemarks, und Knud, genannt der Mäch-
 tige oder Große, strebte nun unermülich für das
 Wohl seiner Reiche, sowohl durch vollständige Einführung

des Christenthums als durch Einführung weiser Gesetze, durch Anordnungen und Erwerb.

Im Jahre 1026 unternahm unser Knud eine Pilger-^{1026.} schaft nach Rom, verweilte den ganzen Winter über in Italien, wohnte dann am 26. März 1027 der Kaiserkrö-^{1027.} nung des Kaisers Conrad II. bei, und verlobte bei dieser Gelegenheit seine Tochter Gunhild dem Sohne des Kaisers Heinrich, als Kaiser später der Dritte seines Namens; jetzt auch empfing er von gedachtem Kaiser Conrad II. jenes Markgrafenthum Sliabwyk oder Schleswig, von Heinrich I. fast 100 Jahre vorher errichtet, für Dänemark wieder abgetreten, und von jetzt an war ganz Südjütland bis zur Eider wieder ein Landestheil Dänemarks und wurde unter den folgenden Oberkönigen unmittelbar selbst regiert. — Südjütische Unterkönige, wie sie bisher unter dem Schutze der dänischen Oberkönige über Südjütland regiert hatten, kommen aber seit dieser Zeit nicht mehr in der Geschichte vor. —

c) Von der Wiedervereinigung des sliabwykischen oder schleswigischen Markgrafenthums mit Südjütland bis auf die Belehnung des Herzogs Abel mit der südjütischen Provinz, (dem heutigen Herzogthum Schleswig); von 1027 — 1232.

Nachdem Knud der Große die seit Gorm dem Alten unter Hoheit des deutschen Kaisers gestandene Markgrafschaft Schleswig 1027 wieder mit seiner Provinz Südjütland vereinigt hatte, trat eine andere Regierungs-^{1027.} form ein. Die dänischen Könige fingen an, sämtliche Provinzen des Reichs mehr als einen zusammenhängenden festen Staatskörper unmittelbar selbst zu regieren, und

wenn auch entfernter liegende Theile des Reiches der Aufsicht eines Statthalters untergeben werden mußten, so regierten diese Statthalter nicht mehr mit einer solchen Mündigkeit und Macht, wie frühere Unterkönige; der Name eines Unterkönigs aber fiel ganz fort. Südjütland, die südlichste Provinz des Reiches und den Einfällen der sächsischen und wendischen Gränznachbarn vorzüglich ausgesetzt, mußte natürlich für die dänischen Könige als die wichtigste Reichsprovinz erscheinen und sie ward daher von Knud dem Großen und dessen Nachfolgern meistens unmittelbar selbst regiert. Dieser große König aber starb in der Blüthe des Manneäters, kaum vierzig Jahre alt, am 11. November 1035 zu Shaftsbury; in England folgte ihm sein in erster Ehe mit Algiva gezeugter Sohn Harald, genannt der Hasenfuß, in Dänemark sein aus zweiter Ehe mit Emma hervorgegangener Sohn Knud III., und als Harald wenige Jahre darauf, 17. März 1040 in Orford verschied, ward Knud III. auch Herr über England. Indes, was der mächtige Vater einst erworben und geschaffen, wußte der schwächliche, der Wollust und dem Trunke ergebene Sohn nicht zu erhalten, als ihn, der letzte Mann aus Skjolds Stamme, in Winchester nur vier und zwanzig Jahre alt, bei einer Hochzeitsfeier, den geleerten Becher noch in den Händen, plötzlich am 8. Juni 1042 der Tod ereilte, da zerfloß das große Reich, England entwand sich für immer dem dänischen Scepter und selbst über Dänemark kam nun ein fremder König, Magnus der Gute von Norwegen zu gebieten. Fünf Jahre später, 24. October 1047, segnete auch Magnus der Gute, nur eine Tochter hinterlassend, das Zeitliche, und Svend, der Sohn der Schwester Knud des Großen, der Estrith, vermählt mit dem 1027 gefallenen Jarl Ulf Sprakaleg, bestieg nun Dänemarks Thron. Wir finden in dem siebenjährigen Kampfe, welchen der König Svend Estrithsen nach Magnus des Guten Tode mit dessen Nachfolger Harald Haardraade führen mußte, zum Deftern Südjütland von dem streitbaren Harald heimgesucht, und selbst

1035.

11. Nov.

1042.

8. Juni.

1017.

24. Oct.

das schon damals reiche Haddeby — jetzt Schleswig — geplündert und niedergebrannt; Svend aber vermochte seiner südjütischen Provinz nur wenig Hülfe zu leisten und erst, nachdem Harald auf einem Zuge wider England, 1066, gefallen war, erfreute sich dieselbe einer längeren 1066. Ruhe. — Mit Svend Estrithsen's am 29. April 1076. 1076 zu Euderup in Südjütland erfolgtem Tode bestieg 29. April. sein ältester Sohn, Harald IV. Hein den Thron Dänemarks; dieser König regierte unmittelbar selbst über Südjütland, ließ dahingegen seinen Bruder Knud als Jarl oder Statthalter über Seeland herrschen, und als auch Harald Hein am 17. April 1080. 1080 zu Grabe ging, da ertheilte sein Nachfolger, gedachter 17. April. Knud, später der Heilige, der bisherige Statthalter auf Seeland, 1080, bei seiner Thronbesteigung seinem nächsten Bruder Oluf die Provinz Südjütland als eine Statthalterschaft, verbunden mit der Herzogswürde, während er seinem zweiten Bruder Erich nur das Statthalteramt über Seeland ohne den herzoglichen Titel gab. Allein es war diese Würde bloß ein Titel, welchen man bis auf Abel den Prinzen des königlichen Hauses auch in der Folge beifügte, wenn man ihnen die Statthalterschaft über Südjütland anvertraute, eine Würde, die keinesweges dem Statthalteramte beikam, und vom Könige nach Gutdünken gegeben und auch wieder genommen werden konnte. Als Oluf veranlaßt hatte, daß eine im Limfjord gesammelte mächtige Flotte, bestimmt zu einem Eroberungszuge nach England, wegen Zögerung des Königs wieder auseinander ging, hielt Knud seinen Bruder der Untreue verdächtig, nahm ihm die Statthalterschaft wieder und schickte ihn in Ketten nach Flandern; — ein Beweis, daß das Statthalteramt über Südjütland damals weder an eine Zeit noch an eine Person gebunden war, und daß der König solches nach seinem Gutbefinden ertheilen konnte, **wem** und **wann** er wollte. Ein kurz darauf in Fühnen ausgebrochener Volksaufstand kostete

1086. Knud dem Heiligen am 10. Juli 1086 in der St. Albani-Kirche zu Densee das Leben, gedachter Oluf folgte ihm als König und beherrschte während seiner achtjährigen Regierungszeit Südjütland **selbst** als eine dänische Reichsprovinz; denn ob sein Bruder Björn wirklich von ihm zum Statthalter über Südjütland verordnet sei und als solcher der Provinz vorgestanden habe, ist bis dahin unentschieden geblieben. — Er verschied am 18. Aug. 1095 und die Theuerung seiner Zeit gab ihm den Beinamen Hunger. Nach ihm bestieg Erich der Herzensgute den Thron; auch er regierte persönlich über Südjütland und als er mit seiner Königin Bothild das Reich verließ, um nach dem heiligen Lande zu pilgern, ernannte er seinen ältesten unächten Sohn Harald Restia zum Reichsregenten in seiner Abwesenheit und übergab seinen mit Bothild ehelich gezeugten Sohn Knud Laward der Erziehung des Skjalm Hvide. Der fromme König aber starb unterwegs in Baffa auf der Insel Cypren,
1095. 18. Aug. 10. Juli 1103, und seine tugendhafte Königin endete gleichfalls auf dieser Reise ein Jahr später auf dem Delberge bei Jerusalem und liegt am Fuße desselben im Thale Josaphat begraben.
- Nachdem erst im zweiten Jahre darauf die Kunde von des geliebten Königs Tode nach Dänemark gekommen war,
1105. empfing sein Bruder Niels das Reich. Dieser ließ Südjütland durch einen Statthalter Eilif regieren, welchen er indeß, als derselbe bei Gelegenheit eines Einfalles des Wendenkönigs Heinrich, der die Herausgabe der Verlassenschaft seiner Mutter Syrith oder
1111. Sigrid, einer Schwester Königs Niels, forderte, 1111, und zwei Jahre darauf, 17. Aug. 1113, als König Niels selbst bei Lützenburg in Wagrien landete, um den Wendenfürsten anzugreifen, Verrath gegen seinen König übte, und sich von Heinrich bestechen ließ, 1114 seines Statthalteramtes entsetzte. Südjütland, und vorzüglich der zwischen der Stadt Schleswig und der Eider belegene Theil ward nun der Schauplatz der Verheerungen jenes

Wendekönig Heinrich, denen allein nur Knud Laward, nunmehr herangewachsen und ein tapferer Mann im Dienste seines Vaterbruders, des Königs Niels, Einhalt zu thun vermochte. Daher erbat sich dieser von seinem königlichen Oheim die Regierung über ganz Süd-jütland und der König ertheilte sie ihm nebst der Herzogswürde gegen Zahlung einer ansehnlichen Summe Geldes als einem ihm pflichtigen Statthalter. Das war im Jahre 1115. 1115.

Knud Laward, d. i. der Herr, das Muster eines Regenten, vereinte später 1127 die wendische Krone mit seinem herzoglichen Statthalteramte, eine Würde, 1127.

die ihm, verbunden mit der redlichsten, edelmüthigsten und gerechtesten Handlungsweise, freilich großes Ansehen und ungetheilte Liebe in seinen Landen aber auch gefährliche Neider am Hofe des Königs Niels verschaffte, unter denen des Königs eigener Sohn Magnus oben an stand; er fiel als deren Opfer meuchlings von der Hand dieses Magnus, damals westgothischer König, im Haraldswalde bei Ringstedt am 7. Januar 1131, und hinterließ eine hochschwangere Gemahlin, welche am achten Tage nach dieser Bluthat einen Sohn, jenen Waldemar gebahr, welcher, der erste dieses Namens, in der Reihe der dänischen Könige später so berühmt geworden ist. Süd-jütland aber ward wiederum von dem dänischen Könige in Besitz genommen und von ihm selbst regiert. 1131.
7. Januar

Jener Mord brachte für das Land die traurigsten Folgen, er kostete sowohl dem Thäter Magnus in der Schlacht bei Fodwig unweit Lunden in Schonen am 4. Juni 1134, als auch dessen Vater, dem Könige Niels, in Schleswig am 25. Juni 1134 das Leben; des erschlagenen Knud Lawards jüngerer Bruder Erich III. Emund, schon seit drei Jahren von dem Volke zum Gegenkönige gewählt, kam zur Regierung, endete indes schon 1137 auf dem Volksthinge zu Ripen von Ploog dem Schwarzen erstochen; auch er regierte die Provinz Süd-jütland unmittelbar selbst. — Der 1134.
4. Juni.
1134
25. Juni.
1137.

- nunmehr wieder erledigte dänische Königsthron ward jetzt wegen der Minderjährigkeit der drei berechtigten Prinzen des Königshauses, Knud, Sohn jenes westgothischen Königs Magnus, Svend, unächter Sohn des Königs Erich Emund, und Waldemar, nachgeborener Sohn Knud Laward's, dem Schwestersohne des Letztern, dem Prinzen Erich Hagensen kam in der Eigenschaft eines Vormunds für den Prinzen Waldemar bis zu dessen Volljährigkeit übertragen, als er indes nach einer
1147. zehnjährigen schwachen Regierung 1147 die Krone niederlegte, um in Odensee das Mönchskleid zu nehmen, entspann sich unter den Kronprätendenten Knud und Svend ein heftiger Thronstreit; ersterer war von den Jütländern, letzterer von den Schonen und Seeländern gewählt; Waldemar aber, jetzt kaum herangewachsen, trat in Svends Dienste, denn in Knud hatte er den Sohn des Mörders seines Vaters. Inzwischen hatte Svend Südjütland erobert und bei Thorstrup über Knud gesiegt, und erfreut über die Stütze, welche er in Waldemar gefunden, ertheilte er diesem Süd-
1150. jütland nebst der Herzogswürde, gleichwie sein Vater Land und Würde besaßen.

So dauerte jener blutige Thronfolgestreit fort unter wechselndem Glücke, bald des einen bald des andern Prinzen, bis Herzog Waldemar später auf Knuds Seite trat und selbst Ansprüche auf die Mitregierung des dänischen Reiches machte; endlich kam 7. Aug. 1157 unter

1157. 7. August. Svend, Knud und Waldemar eine Theilung des Reiches zu Stande, zufolge welcher Waldemar ganz Jütland, (Nord- und Südjütland), Svend Schonen und Knud die Inseln empfangen und jeder den Königstitel führen sollte. Dieser Vergleich ward von allen drei Fürsten feierlich beschworen und friedlich zog man auseinander. Kaum aber waren einige Tage verlaufen, als Svend treulos Frieden und Gastrecht brach. Erfreut des endlichen Friedens lud Knud beide Mitkönige Svend und Waldemar zu sich nach Roskilde zu einem Gastmahle ein, herzlich und herrlich bewirthete der königliche Wirth

seine königlichen Gäste; da überfielen, es war am 9. Aug. 1157, Svends Leute, von ihm gedungen, beim fröhlichen Mahle auf ein von ihm gegebenes Zeichen den arglosen Knud und Waldemar und deren Umgebung, Knud sank durchs Haupt gestochen todt zu Boden, Waldemar entkam, schwer in der Hüfte verwundet, glücklich nach Jütland, klagte dort auf offenen Volksdinge Svends schändliche That an, sammelte Leute und besiegte ihn, am 23. October 1157, auf der Grathheide; Svend floh davon, ermattet auf einem Baumstumpfe sitzend ward er von einigen Bauern entdeckt, erkannt und von einem derselben erschlagen. Seitdem regierte Waldemar allein über ganz Dänemark und setzte Nicolaus zum Statthalter über Südjütland, der aber im Streite wider den schleswigschen Bischof Esbern durch dessen Verwandte das Leben einbüßte. Sodann gab er seinem natürlichen Sohn Christoph nebst der Herzogswürde das Statthalteramt über diese Provinz und dieser verwaltete dasselbe bis zu seinem Tode, den 11. April 1173. Waldemar I. mit Recht genannt der Große, regierte seitdem selbst sein südjütisches Land, wenigstens ist kein Statthalter in dieser Zeit mehr vorgekommen, und endete ruhmvoll am 12. Mai 1182 zu Viborg. — Sein ältester Sohn Knud VI. Waldemarson, bereits am 25. Juni 1170 zu Ringstedt zum Thronfolger gesalbt und gekrönt, folgte ihm als König von Dänemark und Selbstregent über Südjütland; schon im folgenden Jahre, 1183, ernannte er seinen noch unmündigen Bruder Waldemar zum südjütschen Herzog und Statthalter, übertrug dieses Amt indes während der Minderjährigkeit seines herzoglichen Bruders dem Bischof Waldemar von Schleswig, einem nachgeborenen natürlichen Sohne des am 9. August 1157 zu Roeskilde ermordeten Königs Knud Magnussen, bis jener 1188 sein achtzehntes Lebensjahr erreicht hatte und nunmehr sein Statthalteramt selbst übernahm. — Knud der Sechste

1157.
9. Auguß.1157.
23. Oct.1173.
11. April.1182.
12. Mai.

1183.

1188.

1202. starb kinderlos am 12. Novbr. 1202, sein gedachter Bruder,
 12. Nov. der bisherige südjütische Statthalter Herzog Waldemar bestieg 1202 als Waldemar II. den Königsthron. Seine glücklichen Eroberungen gaben ihm später den Ehrennamen: „Sieger“. Er fuhr fort, Südjütland unmittelbar selbst zu regieren, nannte sich auch als König noch: „Herzog von Jütland“, (Dux Jutiae), ein Titel, aus welchem später Gelehrte spitzfindig beweisen wollten, daß Südjütland schon damals ein Herzogthum gewesen; später als der König 1215 durch die Wahl seines ältesten, in erster Ehe mit Dagmar gezeugten einzigen Sohnes Waldemar die Thron- und Erbfolge in seinem Reiche gesichert sah, und dieser am 24. Juni 1218 als Thronfolger gekrönt worden war, empfingen im selben Jahre sein nächstältester, 1211 von Helene, der Wittwe des Esbern Snaere, unächt geborner Sohn Knud die Insel Laaland, und sein aus zweiter Ehe mit Berengaard entsprossener Sohn Erich Südjütland als Statthalter und Titularherzog, doch übte er selbst wegen der Jugend des Prinzen den größten Einfluß auf die Regierung der südjütischen Provinz. Der Kronprinz starb indeß noch bei Lebzeiten des Vaters, am 28. November 1231 in Folge einer auf
 28. Nov. der Jagd durch Unvorsichtigkeit empfangenen Fußwunde, und der bekümmerte König mußte nun eine abermalige Wahl bewirken. Er ließ daher im folgenden Jahre am
 1232. 30. Mai seinen Prinzen, den bisherigen südjütischen Statthalter Herzog Erich zu Lunden zum Thronfolger krönen und stückte dann einen großen Theil seines Reiches als
 30. Mai. **persönliche Reichslehne ohne Recht auf Erbfolge** unter seinen Söhnen dergestalt aus, daß Knud, der sich durch die Wahl Erichs übersprungen glaubte, statt der Insel Laaland nunmehr die Provinz Blekingen nebst den schwedischen Erbgütern, Abel, sein zweiter mit der Königin Berengaard gezeugter Sohn, die Herzogswürde und die wichtigste Provinz des Reiches, nämlich Südjütland, und Christoph, gleichfalls den Herzogstitel und Laaland und Falster

empfangen, Nicolaus endlich, (ein Sohn seines bereits 1216 mit der Grafschaft Halland abgestorbenen, indeß 1218 verstorbenen unächten Sohnes gleichen Namens), erhielt nicht als Lehn, sondern als Ersatz für sein verlor- nes Muttererbe, die Grafschaft Nordhalland.

So glaubte der König von dem Wechsel des launen- haften Kriegsglückes hart geprüft und müde fernerer Er- oberungspläne, für das künftige Wohl seines Reiches gesorgt zu haben, und krönte nun das Ende seines glor- reichen Lebens noch durch jene berühmte Gesessammlung für Nord- und Südjütland unter dem Namen des Jüt- schen Lovbuchs bekannt, auch für uns das schla- gendste Zeugniß, daß Südjütland dasselbe gleich Nordjütland nur als eine unmittelbare dänische Reichsprovinz erhielt. König Walde- mar II. der Sieger aber endete seine Tage am 28. März 1241.

1241.
28. März.

Wir haben im Laufe dieser Periode, in welcher wir dem Faden der Geschichte Südjütlands, des heutigen Schleswigs, Schritt vor Schritt gefolgt sind, und über- zeugt, daß diese Provinz von den ältesten Zei- ten an bis dahin fast **ununterbrochen** ein Theil Dänemarks **mit derselben Verfassung, denselben Gesetzen**, wie die übrigen Provin- zen des Reichs sie hatten, gewesen, daß dies- ser Theil anfangs von Unterkönigen, dann entweder von den Königen selbst oder durch von ihnen verordnete Statthalter regiert, und dann, gleich andern Reichsprovinzen, als ein persönliches Reichslehn ohne Recht auf Erbfolge gereicht wurde, daß dieses Ver- hältniß zu dem Reiche keinesweges, als man anfang, den Prinzen des königlichen Hauses dieses Statthalteramt anzuvertrauen und ihnen die Herzogswürde als eine **Titular-** nicht aber als eine **Herrscherwürde** zu erthei- len, oder endlich einem Prinzen diese Provinz als persönliches Reichslehn zu reichen, auch

nur im Mindesten verändert, vielmehr durch die Ertheilung eines im heutigen Herzogthume Schleswig noch bis auf die jüngsten Zeiten als Richtschnur der Handlungen und des gerichtlichen Verfahrens anerkannten Gesetzbuches, des Jüttschen Lovs, auf das entziefchiedenste und Klarste beurfundet ward. Gezen wir nun zur zweiten Periode über.

Zweite Periode.

B. Von der Belehnung des Herzogs Abel mit der Provinz Südjütland als mit einem persönlichen, nicht erblichen, dänischen Reichslehen bis auf den Tod Heinrichs, des letzten Herzogs von Südjütland aus Abels Mannstamme, von 1232 — 1375.

a) Von der Belehnung des Herzogs Abel mit der südjüttschen Provinz bis zur Erhebung dieser Provinz zu einem wirklichen jedoch nicht erblichen dänischen Herzogthume und Kronlehen; Waldemar, Abels Sohn, erster belehnter, nicht erblicher, wirklicher Herzog von Südjütland; von 1232 — 1254.

Mit dem Tode Waldemars II., des Siegers, 1241. 28. März 1241, folgte sein schon 1232 gekrönter Sohn 28. März. Erich V., mit dem Beinamen Pflugpfennig auf den Königsthron. Herzog Abel hatte sich bereits 1237 wi-

der den Willen seines Vaters mit Mechtild, der Tochter des Grafen Adolph IV. von Schauenburg und Holstein vermählt, eine Heirath, welche in der Folge, wie der kluge Waldemar es so klar voraussah, in Verbindung mit der Zerstückelung des Reichs die Quelle unsäglichlicher Drangsale und verheererender Kriege sowohl für das Reich im Allgemeinen, als auch im Besondern für Südjütland oder für das heutige Schleswig geworden ist; eine Quelle, aus welcher wir selbst für die Gegenwart die entfernteren Spuren schöpfen können. Auch war der Herzog, nachdem sein Schwiegervater, Graf Adolph IV. 1239 in den Franziskaner-Orden getreten, der Vormund dessen minderjähriger Söhne Johann und Gerhard geworden.

Es ist vorhin gezeigt worden, wie Waldemars Söhne, Abel, Christoph und Knud von ihrem Vater mit ihren Landestheilen belehnt und mithin als Lehnsleute der Krone Dänemark pflichtig geworden waren. Ganz in diesem Sinne betrachtete Erich sich demnach seit seiner Thronbesteigung als Lehnherr seiner Brüder, und forderte von ihnen, als Vasallen der Krone, ihre Landestheile von ihm zu Lehen zu nehmen und seine Lehnshegheit anzuerkennen. Desß weigerten sich diese hártnädig, sie behaupteten ihre Länder nicht als dänische Reichslehne, sondern als freie Erbtheile von ihrem Vater empfangen zu haben und versagten jeden Lehnsdienst. So brach denn ein mehrjähriger unseliger schon lange im Herzen genährter Bruderkrieg aus, man trachtete sich gegenseitig nach dem Leben, brannte und wüthete schrecklich der eine im Lande des andern und gab jeder Leidenschaft Raum; Christoph ward 1248 vom Könige gefangen genommen, verglich sich mit ihm, mußte Abels Parthei verlassen und des Königs Lehnsmann werden, der ihm bald darauf das den Holsteinern abgenommene Fehmern gab; endlich kam durch die Vermittelung mehrerer deutscher Fürsten und der eigenen Schwester der streitenden Brüder, Sophie, welche während der Un-

1249. terhandlungen in Flensburg niederkam und nebst dem Kinde im Kindbette starb, 1249 ein Vergleich zu Stande, zufolge dessen Abel Süderjütland zu Lehn nehmen und seinen königlichen Bruder als Lehnherrn anerkennen mußte. Knud in des Königs Gefangenschaft gerathen, erhielt unter gleicher Verpflichtung seine Freiheit, feierlich schwuren Erich und Abel einander den Eid der Eintracht und Treue, und wechselten dann die desfalligen Lehnbriefe, die von zwanzig Rittern und guten Männern beglaubigt und verbürgt wurden. **Von einer Erbllichkeit des Lehns aber war nicht die Rede.**

Aber nicht lange genoß der König des kaum errungenen Friedens; auf einem Zuge wider die Grafen von Holstein, welche die Gränzfestung Rendsburg besetzt hatten, besuchte er seinen Bruder Abel, wie Albert von Stade will, vorher freundlich von ihm eingeladen; und dieser sein Andenken durch Bruders- und Königsmord schändend, ließ seinem königlichen Gast und Bruder durch Lauge Gudmandsen in einem Boote auf der Schlei mit einem Beile das Haupt abschlagen, der Leichnam ward mit Steinen beschwert unweit des Mösundes in die Tiefe gesenkt. Solches geschah in der Nacht vom 9. auf den 10. August 1250. Zwei Monate später ward die oben schwimmende Leiche des Königs von Fischern der Dominicanermönche in Schleswig gefunden und von letzteren in ihrer Kirche begraben, später aber am Chor in der Petrikirche zu Schleswig und sieben Jahre darauf, unter der Regierung seines Bruders Christoph I., in der Klosterkirche zu Ringstedt feierlich beigesezt. Dem kinderlosen Könige Erich V. folgte sein unnatürlicher Bruder, Herzog Abel durch Wahl, man wählte ihn, um Südjütland, das nun dringend von seinem Bruder Christoph gefordert ward, wieder unter einem Herrn zu vereinigen. — Allein Abel beschloß, solches seinem Sohne Waldemar, der damals in Paris studirte, zu geben und ließ diesen zu dem Ende durch Abgesandte nach Hause fordern. Der Prinz trat sofort die Rück-

1250.
9-10. Aug.

reise an, war aber so unglücklich, von dem Erzbischofe in Köln, der in dem Sohne des Vaters Schuld sühnen wollte, gefangen zu werden. Bald darauf im Februar 1251, ward dem Könige mit Bewilligung seines Bruders, des Herzogs Christoph, auf dem Reichstage zu Nyborg die Thronfolge für seinen gefangenen ältesten Prinzen und nach dessen unbeerbtem Ableben, für dessen Bruder zugesichert, indeß erfreuete er sich nur noch kurz seiner mit dem Blute seines Bruders theuer erkauften Königswürde, denn schon im folgenden Jahre ward er in einem Aufstande der Nordfriesen, am 29. Juni 1252, von Wessel Hummer, einem Rademacher, auf dem Milerndamm erschlagen und sein Andenken lebte Jahrhunderte fort in der Sage des Volkes als ein Gegenstand des Abscheues und Grauens. — Daher ward denn auch sein noch immer in Haft weilender Sohn Waldemar, ein würdiger und tugendliebender Herr, wengleich schon auf dem Reichstag zu Nyborg 1251 zum Thronfolger bestimmt, übersprungen, und statt seiner Herzog Christoph zu Kaaland und Falster, der jüngere Bruder Abels, welcher damals selbst in die Thronfolge des Prinzen des Königs gewilligt und die desfallige Bestimmung mit unterzeichnet hatte, auf den dänischen Thron gerufen. Die Hintenansetzung der Söhne Abels brachte in der Folge die Trennung Südjütlands von dem Reiche zu Wege und hatte für Dänemark Jahrhunderte hindurch die traurigsten Folgen. König Christoph I. hielt sich für den gesetzlich berechtigten Vormund der unmündigen Söhne seines Bruders, nahm Südjütland in Besitz, und als die holsteinischen Grafen Johann I. und Gerhard I. von ihm verlangten, daß er ihren Schwesterkindern Südjütland nunmehr als ein von ihrem Vater geerbtes erbliches Herzogthum gegen Leistung ihrer Lehnspflicht zu Lehn reichen mögte, schlug er solches rund ab und erklärte: Südjütland sei niemals, weder von seinem königlichen Vater noch von sonst einem seiner Vorfahren je erblich, sondern den Prinzen des königlichen

1251. Jbr.

1252.
29. Juni.

1253.

den Hauses bald dem einen, bald dem andern nur auf Lebenszeit oder auf Gnade des Königs gegeben worden, auch habe es nicht die Natur eines deutschen Reichslehns, sondern sei ein Lehn der Krone Dänemark, mit welchem er so handeln werde, wie er es für sich verantworten könne.“ Die Folge war eine bittere Fehde gedachter Grafen, welche manche Bundesgenossen zählten, wider den König, doch kam schon im folgenden Jahre ein Vergleich zu Stande, zufolge dessen den Söhnen Abels Südjütland, als ein dänisches Herzogthum und Krohnlehn, zugestanden wurde und der König als deren Vormund während ihrer Minderjährigkeit sowohl dieses als auch ihr Erbgut in Dänemark, ihre Patrimonialgüter verwalten sollte, wogegen ihre Ansprüche auf den Thron fortfielen. Als nun Graf Johann von Holstein seinen in Köln gefangen sitzenden Schwestersohn, den mehrberechtigten Prinzen Waldemar, gleich darauf auslöste, ernannte der König denselben noch in diesem Jahre zu Kolding zum Herzoge von Südjütland, belehnte ihn sodann feierlich mit der Fahne, und zwar unter der Bedingung: „daß der Herzog in Zukunft als ein dänischer Reichsfürst Sitz und Stimme im Reichsrathe einnehmen, und dem Könige hold, treu und dienstpflichtig sein sollte, daß ferner von ihm, dem Herzoge und dem Urne Landsthinge in Rechtsfällen an das dänische Reich appellirt werden müsse und daß die Unterthanen des nunmehrigen Herzogthums im Falle des Aufgebots dem Könige zur Heeresfolge verpflichtet sein sollten. Der Herzog empfing alsdann den Lehnbrief, in welchem indeß wiederum **Nichts von einer Erbllichkeit des Lehns** gesagt war.

Dieses war das erste Beispiel, daß Südjütland an Andere, als an des bestehenden Königs Söhne fahnweise zu Lehen gegeben ward, und mit dieser

Handlung beginnt ein neues Stadium des Verhältnisses dieses Landestheiles zu dem Mutterreiche, ohne jedoch des letzteren Besitzrecht zu ändern.

b) Von der Erhebung Südjütlands zu einem wirklichen, jedoch nicht erblichen, dänischen Herzogthume und Kronlehen bis zur erblichen Belehnung des holsteinischen Grafen Gerhard des Großen mit diesem Herzogthume durch dessen Mündel, den nicht gekrönten unmündigen Zwischenkönig Waldemar III.; von 1254 — 1326.

Herzog Waldemar starb drei Jahre nach seiner Belehnung im Sommer 1257, unbeweibt und kinderlos. 1257.
 Sein Bruder Erich wollte nunmehr das Herzogthum Südjütland als ein ihm seiner Meinung nach jetzt zugefallenes Erblehn in Besitz nehmen, das empfand der König übel und zog dasselbe vielmehr als ein nun erledigtes Reichslehn für die Krone wieder ein; der alte Zwist brach zum Drangsale des Landes wieder von Neuem aus, allein Christoph I. erlebte die Beilegung desselben nicht, denn plötzlich, am 29. Mai 1259, endete er zu Ripen, von Arnfast, dem Abte in Ryekloster, auf einem Gastmahle oder gar, wie das Gerücht es wollte, beim Genusse des h. Abendmahls, vergiftet. — Der Bösewicht empfing zum Lohn dieser Schandthat im folgenden Jahre den Bischofsstab über Narhuus Stift. — Christoph's schon zum Thronfolger gehuldigter zehnjähriger Sohn Erich Glipping, bestieg darauf, unter Vormundschaft seiner verständigen und flugen Mutter Margaretha Samburgaria, (genannt Springsferd oder die schwarze Grethe), den väterlichen Thron, und nachdem er am Weihnachtstage, den 25. December 1259 in Viborg gekrönt war, suchte Herzog Erich auch bei ihm um die Belehnung mit dem Herzog-

1259.
29. Mai.

1259.
25. Dec.

- thume Südjütland nach; man konnte sich nicht einigen; dem Herzoge wurde Südjütland nur als ein lebenslängliches dänisches Reichslehn zugestanden, dieser dahingegen verlangte es erblich und nach Art der deutschen Lehne wieder, der Krieg brach hervor, die holsteinischen Grafen unterstützten willig ihrem Neffen, dem Herzoge Erich, und es kam am 28.
1261. Juli 28. auf der Lohede, südlich vor Schleswig, zu einer hartnäckigen Schlacht; die Dänen erlitten durch den Verrath ihrer beiden Anführer, des Reichsmarschalls Peter Findson und Iver Tagesen, eine große Niederlage und der König nebst seiner Mutter wurden gefangen genommen, er nach Norburg auf Alsen, sie aber nach Hamburg gebracht. Von hieraus ernannte sie den Herzog Albrecht von Braunschweig zum Reichsvorsteher während ihrer Abwesenheit, dieser verschaffte ihr am Ende des folgenden Jahres die Freiheit. — Inzwischen schienen die Gemüther sich gegenseitig mehr und mehr zu befänstigen, auch der König kam unter der Bedingung, den Herzog Erich mit dem Herzogthume zu belehnen, 1264 frei, allein unter anderen Unruhen im
1271. Reiche vergingen mehrere Jahre, bis 1271 ein neuer Streit zwischen dem Könige und dem Herzoge wegen der Insel Alsen, welche der letztere beanspruchte, wegen der Gränze bei Ripen und mehrerer Ursachen wegen ausbrach und der König nunmehr das ganze Herzogthum bis auf die Stadt Schleswig besetzte; der Herzog aber
1272. starb bald darauf 1272 mit Hinterlassung zweier Söhne, Waldemar und Erich, ein älterer Sohn, Abel, war bereits jung verstorben. — Ueber diese Söhne betrachtete sich der König als der nächst berechnigte Vormund, und strebte nach dem Besiß des ganzen Herzogthums Südjütland, neuer Zwist mit den holsteinischen Grafen war die Folge hiervon; doch der König war ihnen jetzt gewachsen, ein Vergleich bestätigte ihn zum Vormund der jungen Prinzen, er versprach diese nach erlangter Volljährigkeit zu belehnen und erhielt so lange den Besiß
1283. 8. Sept. des ganzen Herzogthums Südjütland. Im Jahre 1283,

am 8. September endlich belehnte Erich Klipping auf einem Herrentage zu Wordingborg den mündig gewordenen Herzog Waldemar mit dem Herzogthume Südjütland als einen dem Reiche Dänemark pflichtigen Reichs-Vasallen; damit war dieser wieder nicht zufrieden, sondern verlangte im folgenden Jahre nicht allein das Herzogthum als ein freies Erblehn, sondern auch Allsen, als eine zum Herzogthume Südjütland gehörende Insel, ja machte sogar Ansprüche auf den Thron; dann knüpfte er überall Verbindungen wider den König an und war eben im Begriffe bei Helsingör nach Norwegen überzusetzen, um dort Hülfe zu suchen, als er in des Königs Hände fiel und gefangen nach Söborg-Schloß gebracht wurde; der König verglich sich mit ihm am 31. März 1286 auf einem Herrentage zu Nyborg, und der Herzog stellte daselbst unterm selben Dato eine Acte aus, in welcher er demüthig bekannte, daß er unter andern in jugendlicher Unbesonnenheit die der Krone Dänemark zustehende Insel Allsen beansprucht und daran Unrecht gethan habe; daß er das Herzogthum Südjütland als ein Fahnlehn empfangen und daß die Herrschaft über das Land Allsen und die im Herzogthume belegenen bisher bestrittenen Güter dem Könige von wegen der Krone mit allem Rechte zustehende; daß er dem Könige als seinem Herrn alle Ehre, Unterthänigkeit, Hochachtung und Treue beweisen und wenn er wissentlich dawider handle, daß ihm gegebene Lehn und Gut dergestalt verwirkt haben wolle, daß der König dasselbe alsdann wieder für die Krone einziehen und darüber nach Gutbefinden auf ewige Zeiten beschließen möge; darauf beschwor er die Nachlebung alles dessen, was diese Acte besage, treulich und sonder Arglist und Gefahrde zu halten, und verzichtete auf alle nur möglichen Ausflüchte, wodurch diese Zusage entkräftet werden könne; fünf Bischöfe, der Herzog

1284.

1285.

1286.

31. März.

1286.
19. April. Wladslaw von Rügen, die Grafen Johann und Gerhard der Jüngere von Holstein und Herr Gerhard von Hoja bekräftigten die Urkunde durch Anhängung ihrer Siegel und verbürgten sich noch außerdem durch eine unterm 19. April 1286 ausgestellte und besiegelte Urkunde für die Nachlebung derselben Seitens des Herzogs, der alsdann seine Freiheit bekam.

Nichts desto weniger machte der Herzog mit den Feinden des Königs gemeinschaftliche Sache; eine Verschwörung unter den ersten Familien des Landes, an deren Spitze der Marschall Stig Andersen und der Graf Jacob von Halland stand, kam zu Stande und der König fiel als ein unglückliches Opfer; als derselbe am 21. Novbr. selbigen Jahres sich auf der Jagd vergnügte, führte ihn sein treuloser Kammerdiener Kanild Jonson, einer der Mitverschworenen irre, und nöthigte ihn dadurch, in einer Scheune des Dorfes Finderup bei Wiborg zu übernachten. Daselbst überfielen ihn die Verschwornen bei nächtlicher Weile und in Mönchskleidern verkappt, mordeten ihn durch 56 Wunden und flohen nach vollbrachter Bluthat eilend davon. Solches geschah in der Nacht vom ²¹/₂₂ Novbr. 1286. — Der gemordete König hinterließ drei Söhne, Erich, Christoph und Abel, von denen der älteste 1276 schon zum Thronfolger ernannte zwölfjährige Erich Menved, unter Vormundschaft seiner Mutter Agnes auf den Thron folgte; sie selbst wählte den Herzog Waldemar zu dessen Mitvormund, in welcher Würde er auf dem Reichstage zu Nyborg, im Mai 1287, bestätigt und bis zu des Königs erlangter Volljährigkeit zum Reichsverweser gewählt ward; auch bekam er zugleich die Inseln Alsen, Arrö und Fehmern mit seinem südjütschen Herzogthume vereinigt. Noch in demselben Jahre, am ersten Weihnachtstage, 25. Decbr., ward der junge König in der Domkirche zu Lundens gekrönt. — Kaum aber war derselbe volljährig geworden, so forderte er von seinem bisherigen Vormunde, dem Herzoge Waldemar, gestützt auf dessen seinem Vater unterm 31. März 1286 ausgestellte Urkunde, die Inseln

Alfes, Arrö und Fehmern zurück, dieser indeß verweigerte nicht nur die Herausgabe derselben, sondern schlug sich sogar zu der Parthei der inzwischen friedlos erklärten Mörder Erich Glippings und schloß mit diesen und dem mit ihnen bereits verbundenen norwegischen Könige Erich Praestehader ein Bündniß wider Dänemarks Krone; der König schlug den Herzog in einem blutigen Treffen im Grönsunde dergestalt außs Haupt, daß derselbe nicht allein von seiner Verbindung mit den Feinden des Reiches abstehen, sondern auch unterm 3. Februar 1296. jene Inseln wieder herausgeben mußte. Dahingegen belehnte er dessen Bruder Erich Langbein um diese Zeit mit Langeland. Abgesehen von mehreren Streitigkeiten zwischen dem Könige und Herzoge, welche in der Güte geschlichtet wurden, lebten beide von nun an wenigstens anscheinend im Frieden, bis der Herzog im Jahre 1312 mit Hinterlassung eines einzigen in erster Ehe gezeugten Sohnes, Erich, das Zeitliche segnete. Der König hielt sich gerade damals in Warnemünde auf, Erich begab sich zu ihm und bat um die Belehnung mit dem Herzogthume Südjütland, er empfing solche daselbst am 30. Juni selben Jahres in Gegenwart vieler Fürsten und Herren vermittelst einer Fahne und leistete als ein Reichsvasall des Königs seinen Eid der Treue. Auch mit ihm hatte der König von vorn herein manche Streitigkeiten, hervorgerufen durch die ewigen Forderungen des Herzogs, der sich nie recht in seiner Lage als ein dem Könige verpflichteter Lehnvasall finden konnte, zu bestehen, indeß wurden solche jedesmal wieder durch gütliche Vergleiche gehoben und in allen diesen Vergleichsacten erkannte der Herzog seine Abhängigkeit als Lehnsmanu der Krone Dänemark an. Nach einer drei und dreißigjährigen zwar prüfungreichen aber ruhmvollen Regierung verschied Erich Menved zu Koeskilde kinderlos am 13. Novbr. 1319, und bat noch auf seinem Sterbebette die um ihn versammelten Reichsstände, seinen bösen und unnatürlichen Bruder Christoph,

1296.
3. Febr.

1312.

1312.
30. Juni.

1319.
13. Nov.

- der dem Reiche schon so manche Drangsale bereitet hatte, vom Throne auszuschließen. Er hinterließ ein Reich, das eines kräftigen und verständigen Herrschers gerade jetzt am meisten bedurfte, ein Reich, das von inländischen selbst- und habfüchtigen Feinden aus den angesehensten Familien des Landes wimmelte und ausländischen Feinden, unter denen die holsteinischen Grafen die gefährlichsten waren, kaum widerstehen konnte. Das wußte der sterbende König und deshalb konnte er von einem Bruder, der stets mit den Feinden des Reiches gemeinschaftliche Sache gemacht, sich stets untauglich und böswillig bewiesen hatte, kein Heil für Dänemark erwarten. Allein man folgte seinem
1320.
25. Jan. Rathe nicht, wählte am 25. Januar 1320 diesen unnützen Prinzen, ließ ihn eine seine Macht sehr beschränkende Handfeste ausstellen, und nie hat ein elenderer und jämmerlicherer König, als Christoph seines Namens der Zweite, den dänischen Königsthron bestiegen, er brachte das Reich an den Rand seines äußersten Verderbens. —
1324. Im Jahre 1324 ward er mit seinem 1321 zum Thronfolger gewählten Sohne Erich zugleich in der Kirche zu Wordingborg gekrönt; bald darauf aber, am 12. März
1325.
12. März 1325 starb Herzog Erich und hinterließ einen einzigen Sohn, Waldemar, damals erst zehn Jahre alt. — Der König beanspruchte die Vormundschaft über diesen Prinzen wider dessen Mutterbruder, den holsteinischen Grafen Gerhard den Großen, bemächtigte sich schnell fast des ganzen Herzogthums bis auf das befestigte Schloß Gottorp, und lagerte sich auf dem vor diesem Schlosse belegenen Hestenberge; der von den Untherthanen des Herzogthums bereits gehuldigte junge Herzog aber setzte sich auf die Nachricht hiervon sofort mit gewaffneter Hand zur Wehre, Graf Gerhard der Große kam ihm mit einem bedeutenden Heere Holsteiner und Westpfälinger zu Hülfe und brachte dem Könige eine furchtbare Niederlage bei; damit war die Belagerung gehoben, Gerhard aber bekam das Schloß zum Pfande seiner Kriegskosten. Diese Niederlage füllte das Maaß des Mißvergnügens, das der König sich bereits durch manche ungerechte und unkluge

Handlung zugezogen hatte, sie ward die Quelle der tiefsten Demüthigungen für ihn und hatte die unglücklichsten Folgen für das Reich; der Adel mit dem Drostten Laurig Jonson, dem Marschall Ludwig Albertsen und dem mächtigen Knud Vorse an der Spitze, vereinigte sich wider ihn und seinen eben so untauglichen schon gekrönten Sohn Erich, sie schlossen unterm 30. März 1326 zu Sonderburg mit dem Herzoge Waldemar und dem Grafen Gerhard dem Großen ein Bündniß wider den König, das dieser unterm 3. Mai f. J. durch eine Verbindung mit den mecklenburgischen Fürsten zu entkräften hoffte; dann riefen sie gedachten Grafen Gerhard den Großen als Reichsverweser ins Land, sagten dem Könige und dessen schon gekrönten Sohne Erich Treue und Gehorsam auf und veranlaßten, daß der nunmehr 11jährige südjütsche Herzog Waldemar, unter Vormundschaft Gerhards, zu Wiborg am 7. Juni 1326 gegen Ausstellung einer, die königliche Macht äußerst einschränkenden Wahlveste*) zum Könige ernannt ward; Erich hatte vorher Gegenwehr versucht, war indeß auf Laarnborg bei Korsbøer gefangen genommen und auf dem Schlosse zu Hadersleben hart verwahrt, Christoph II. selbst war feige mit seinen andern beiden Prinzen Otto und Waldemar nach Kostoß entflohen; er ertheilte auf dieser Flucht im Mai auf dem Kirchhofe von Barth seinem Schwager, dem Herzoge Wartisßlaus von Pommern die Belehnung mit dem Fürstenthume Rügen. Graf Gerhard der Große aber zog nun mit seinem königlichen Mündel von Jütland aus nach den übrigen Theilen des Reiches und ließ diesen auf den Landsthingen huldisgen, er regierte von jetzt an mit unumschränkter Macht über Dänemark, anscheinend wohl im Namen des königlichen Knaben, in Wirklichkeit aber war er der eigentliche

*) siehe diese in Kosob Ancher's Rechtsgeschichte, Band II. pag. 551 Num. N. der zweiten Beilage von einigen alten ungedruckten Gesetzen unter der Ueberschrift: Dacie facta Vibergis in electioni novi Regis, in qua cavetur de terra Bornholm. (Quartausgabe.)

1326.
5. Juli.

König, dem nichts weiter als nur der Titel fehlte. Noch im selben Jahre belohnte der minderjährige König die Dienste seiner Anhänger. Am 5. Juli 1326 belehnte er zu Roeskilde den Marschall Ludwig Albertsen erblich mit Zellinge-Syssel, Ribe und Kolding, nebst dem Münzrechte, dem Zoll und anderen königlichen Gerechtigkeiten, und am 15. August darauf reichte er zu Nyborg auf einer Reichsversammlung, um mit den Worten der desfallsigen Urkunde zu reden: „als König der Dänen und Slaven, und vormaliger Herzog von Jütland, in Absicht auf die unzähligen Wohlthaten, Bemühungen und den gemachten Aufwand, welchen das Reich und dessen Glieder seinem geliebten Oheim, dem Grafen Gerhard schon jetzt zu danken haben, und noch ferner zu danken haben werden, mit guter Ueberlegung und mit Vorwissen und Einwilligung seiner geist- und weltlichen Rätthe gedachten Gerhard, Grafen zu Holstein und Stormarn **und dessen wahren und ächten Erben** das ganze Herzogthum Süder-Jütland mit allen dessen Grenzen, Ländern, Inseln, Schlössern, Städten, Festungen, Vasallen, Gewässern, Seehäfen, Gerichtsbarkeiten, Regalien und andern mit dem nutzbaren und directen Eigenthum und andern Ehren, Würden und Einkünften, wie sie Namen haben mögen, u. s. w.“ als ein erbliches Fahnlehn, das künftig dessen Erben auf gleiche Weise ohne Widerrede ertheilt werden solle, nahm ihn zum Reichsfürsten und Lehnsman an und entsagte allen auf das Herzogthum habenden Rechtsamen **mit Ausnahme des Obereigenthumes und des Belehnungsrechtes**. Diese Urkunde ward mit dem herzoglichen Insignel und von den Erz- und Bischöfen, von dem Herzoge von Sachsen, den Grafen von Holstein, Schwerin und Wernigerode, dem Marschall Ludwig Albertsen, dem Herzoge Knud Porse und andern

Herren geistl. und weltlichen Standes mehr bestärkt und bestätigt, außerdem aber noch von den Vornehmsten der Reichsstände, dem Erzbischofe von Lund, den Bischöfen von Odense, Schleswig, Ripen, Wiburg u. s. w. sowie von dem Trosten Lauritz Jonsen, dem Marschall Ludwig Albertsen, dem Herzoge Knud Vorse und mehreren annoch durch eine am folgenden Tage besonders aufgestellte Urkunde genehmigt*). — Am selben Tage wurden gleichfalls des Königs Halbbruder, Graf Johann der Wilde von Holstein, mit Laaland, Falster und Fehmern, der Trost Lauritz Jonsen mit Langeland und Ardrö und Knud Vorse mit Südhalland, Samsö und der Grafschaft Kallundberg belehnt. Bald darauf empfing letzterer auch die Herzogswürde**).

Diese Belehnung mit dem Herzogthume Südjutland, welche hier dem Grafen Gerhard dem Großen ertheilt ward, war die erste **erbliche Belehnung** dieses Herzogthums, bis dahin noch von keinem dänischen Könige so gereicht, und sie machte ihn, den seitherigen Vasallen des deutschen Kaisers, nun auch zum erblichen Vasallen des dänischen Reichs.

*) Beide, den Lehnbrief vom 15. und die Urkunde vom 16. August 1326 siehe: Leipzig, *Mantissa codicis juris gentium diplomatici* II. pag. 247 sqq und Langenbeck, *Acta processus inter Regem Ericum et Ducem Slesvicensem de Ducatu Slesvicensi*. 1421. Tom. VII. 357. sqq.

***) Von jener in unserer Zeit so sehr beanspruchten Urkunde, nach welcher der unmundige Gegenkönig Waldemar III. am selben Tage bestimmt habe, es solle das Herzogthum Südjutland nie wieder mit dem Reiche und der Krone Dänemark so vereinigt werden, daß ein Herr über beide sei, — die *Constitutio Waldemariana* —, kann erst später, 1448, als man diese angebliche Urkunde dem Throncandidaten Christian von Oldenburg und Delmenhorst vorlegte, und solche zum ersten Male zum Vorschein kam, gesprochen werden.

c) Von der erblichen Belehnung des Grafen Gerhard des Großen von Holstein mit dem Herzogthume Südjütland, bis auf den Tod Heinrichs, des letzten Herzogs von Südjütland aus Abels Mannstamme, von 1326 bis 1375.

Gerhard der Große trat sein Herzogthum Südjütland sofort an und nannte sich: „Herzog von Jütland, Graf von Holstein und Stormarn, Vormund des Dänischen Reiches und des Rügischen Fürstenthums;*) sein hartes Regiment, seine Ländergier, die Zerstückelung des Reiches, zuletzt die Auflage einer Schatzung erweckten nach und nach allgemeine Unzufriedenheit, daher mochte es dem vertriebenen Christoph II., der sich inzwischen mit seinem mächtigen Halbbruder, Johann dem Milde, Grafen von Holstein, sowie mit dem Herzoge Knud Porse und seinen übrigen Widersachern ausöhnte, gelingen, nach mehr als dreijähriger Abwesenheit seinen Thron wieder zu erlangen; Graf Johann der Milde, der inzwischen durch den Vergleich zu Ripen am 12. Novemb. 1329 von Christoph II. Fehmern als erbliches Lehn, und Seeland nebst Laaland und Schonon als Pfand bekommen hatte, brachte im Februar 1330, den noch nicht gekrönten und nur von einer Parthei, dem Adel, erhobenen jungen König Waldemar dazu, dem Reiche und Königstitel zu entsagen, und durch einen zu Ripen am 25. Febr. 1330 abgeschlossenen Vergleich überließ Christoph II. und sein wieder freier Sohn Erich dem bisherigen Herzoge von Südjütland und Grafen von Holstein, Gerhard dem Großen, ganz Fühnen, mit Ausnahme aller derjenigen Inseln, zu denen man nicht zu Pferde, sondern nur mit Ruder- und Segelschiffen kommen könne, mit aller königlichen Gerechtigkeit als ein erbliches dänisches Reichslehn, wohingegen Gerhard

*) Suhm. XII. 185.

das Herzogthum Südjütland dem seitherigen Gegenkönige Waldemar wieder zurück gab und Waldemar nunmehr wieder in seine frühere Herzogswürde zurücktrat; doch unter der ausdrücklichen Verpflichtung, daß, im Fall Waldemar ohne Erben versterben würde, Gerhard gegen Wiederabtretung seines nunmehrigen Erbsehnes Fühnen sodann sofort wieder **mit dem Herzogthume Südjütland erblich belehnt werden solle**. Nebstdem empfing der Graf für eine Summe von 40,000 Mark Silber, die er sich als Kriegsunkosten anrechnete, ganz Nordjütland pfandweise eingeräumt.

So war denn fast ganz Dänemark theils als Lehn theils als Pfand in den Händen meistens der Holsteinschen Grafen Gerhard des Großen und Johann des Milden, und Christoph II., wenn auch dem Namen nach nun wieder König, in der Wirklichkeit nur ein Schattenkönig des Reichs ohne Macht und Land. Als beide Grafen Gerhard und Johann im folgenden Jahre in Streit geriethen, trat Christoph mit seinem königlichen Sohne Erich auf die Seite seines Halbbruders, Johann des Milden, Gerhard aber schlug sie auf der Lohheide oder Kroppeheide zwischen Schleswig und Rendsburg total aufs Haupt, beide flohen davon, Erich entkam schwer verwundet nach Kiel und die nächste Folge dieser Niederlage war, daß die Pfandsomme, für welche Gerhard Nordjütland besaß, am 10. Jan. 1332 zu Kiel durch Vergleich*) von 40,000 auf 100,000 Mark erhöht ward; Erich starb wenige Tage darauf daseibst an seinen Wunden. Schonen, Halland und Blekingen, jene alten Reichsprovinzen, der Herrschaft des Grafen Johann müde, standen nun auf und übergaben sich dem schwedischen Könige Magnus Smet, der indeß dem Grafen als Pfandinhaber dieser Lande, eine Abstandssumme von 34,000 Mark Silber auszahlte.

1332.
10. Jan.

*) Befindet sich im Geheimen-Archiv zu Kopenhagen. —

1332. 2. August Bald nachher, am 2. August 1332,*) endete der unglückliche König Christoph II., dem nun nichts mehr vom ganzen Reiche, als Skanderburg, Esthland, einige kleine fühnensche Inseln und vielleicht ein Stück von Laaland geblieben war, zu Nykjöbing auf Falsler ruhmlos seine Tage, nichts hinterlassend, als ein an den Abgrund gebrachtes Reich und zwei wackere Prinzen Otto und Waldemar, denen kaum der nöthige Unterhalt und wenig Hoffnung auf den Thron geblieben war. Ein siebenjähriges Interregnum zerrüttete nun das unglückliche Reich vollends, fremde und inländische Herren, Besitzer bald größerer bald minderer Landestheile plagten die armen Bewohner unaufhörlich und kränkten Recht und Gesetz, Landesitte und Landessprache auf die empörendste Weise; unter allen aber klagte das Volk den Grafen Gerhard als den härtesten Bedrücker an. — Prinz Otto hatte vergebens versucht, seines Vaters Thron mit dem Schwerte wieder zu gewinnen, er schmachtete seit der unglücklichen Schlacht auf der Toppheide,
1334. 7. Octbr. 1334, auf Segebergschloß in Gerhards Gefangenschaft, sein Bruder Waldemar lebte landflüchtig, fern von seinem Vaterlande, am Hofe des Kaisers Ludwig. — Es war, wie alte Schriftsteller melden, tiefe Nacht in Dänemark, ein treffendes Bild jener unglücklichen Zeit. — Da erschlug Niels Ebbesen von Nörre-Nies den verhafteten Grafen zu Randers in der Nacht am 1. April 1340, und befreiete durch diese That sein Vaterland von einem Manne, der allerdings ein für sein holsteinisches Land strebender, thatkräftiger und umsichtiger Regent und ein unverzagter Feldherr war, aber bei allen diesen Eigenschaften dennoch durch Härte und Haabsucht der größte Feind Dänemarks gewesen ist.
23. April. Noch in demselben Monate, den 23. April, schloß der jüngste Sohn Christoph des Zweiten, Prinz Waldemar, zu Spandau mit dem Herzoge Walde-

*) Det Skandinaviske Literatur-Selskabs Skrifter, 22ter Bd. 1827. pag. 418 — 425. Abhandlung von Jahn. —

mar von Süderjütland und den holsteinischen Grafen einen Vergleich, zufolge dessen der gefangene Prinz Otto in Freiheit gesetzt werden aber auf den Thron verzichten sollte und ward als König von Dänemark anerkannt; dann bekräftigte er am 19. Mai zu Lübeck sowohl diesen 19. Mai. Vergleich,*) als am 21. den Grafen Johann den Milz 21. Mai. den in seinem Erblehne Fehmern,**) welches derselbe von des Königs Vater empfangen hatte, kam im Anfang Juni ins Reich und ward dann am 24. Juni von dem 24. Juni. Adel und dem Volke Jütlands in Viborg und am 28. 28. Juni. Juni von den Seeländern in Roeskilde freudig gehuldigt. Mit ihm ward es wieder Tag in Dänemark! — König Waldemar IV., genannt Atterdag, lebte mit dem Herzoge Waldemar von Südjütland mit Ausnahme einiger minderer Streitigkeiten, welche 1355 und 1358 ausbrachen, indeß aber bald wieder verglichen wurden, fast durchgehends im guten Frieden, bis der Herzog im Sommer 1364 starb und seinem einzigen Sohn Heinrich das Herzogthum hinterließ. Es ist ausgemacht, daß Herzog Waldemar, als er nach Ablegung seiner Königswürde das Herzogthum Südjütland wieder antrat, nunmehr solches als ein Erblehn, ganz wie Gerhard der Große es besessen, entgegen nahm, dafür bürgte die Bedingung, daß Gerhard dasselbe erblich zurückempfangen sollte, insofern Herzog Waldemar ohne Erben versterben würde und daher folgte Heinrich seinem Vater auch in den sofortigen Besitz des Herzogthumes, ohne daß der König seine Lehnsnahme forderte. Er nahm allerdings an den Streitigkeiten der holsteinischen Grafen und dem großen Bunde der Hansestädte wider den König regen Theil, indeß kommt er nur wenig vor und starb zwischen den 7. Juli und 25. Septbr. 1375 kinderlos. Mit ihm erlosch der Mannstamm des Königs Abel, und Waldemar Atterdag nahm als Lehns herr

1355.

1358.

1364.

1375.

*) Siehe den Vergleich Suhm XIII, 782 —

**) Siehe den Lehnsbrief bei Langenbeck, VII, 366 f. u. Dahlmann 3 Bd. pag. 383 u. 84 Anl.: C.

das ganze Herzogthum Südjütland, als ein nunmehr erledigtes Reichslehn, für die Krone Dänemark bis auf die Schlösser Gottorp und Nyhuus, welche in den Händen der holsteinischen Grafen waren, wieder in Besiz.

Beim Schlusse der vorigen Periode verließen wir Südjütland als eine Reichsprovinz von Statthaltern, die oft Prinzen des regierenden Königshausess waren, bis dahin vorgestanden. Mit dem Beginne des darauf folgenden Zeitabschnittes erscheint diese Provinz als ein persönliches Lehn dem Prinzen Abel vom Könige gereicht, das beim darauf folgenden Ausschlusse seiner Söhne vom Throne, freilich von diesen Prinzen und ihren Nachkommen als Erblehn beansprucht, aber nie von dem Könige als ein solches gereicht ward, bis endlich die Schwäche des Reiches es mit sich brachte, daß Gerhard der Große dasselbe als erbliches Reichslehn der Krone Dänemark davon trug und es in dieser Eigenschaft dem ungekrönten Könige Waldemar, als derselbe wieder vom Thron stieg, abtrat; dessen Sohn Heinrich es dann als ein solches erblich von seinem Vater einnahm und es bei seinem kinderlosen Absterben als nunmehr erledigt der Krone Dänemark wieder hinterließ. **Also bis zu diesem Augenblicke hatte Südjütland selbst in seinen schwächsten Tagen nie aufgehört, festes Eigenthum des dänischen Reiches zu sein und zu bleiben.**

Dritte Periode.

C. Von dem Tode Heinrichs, des letzten Herzogs von Südjütland aus Abels Mannstamme bis auf den Tod Herzogs Adolph VIII., von 1375 — 1459.

a) Zwischenzeit bis zur erblichen Belehnung des Grafen Gerhard V. von Holstein mit dem Herzogthume Schleswig als einem untheilbaren Erblehen; von 1375 — 1386.

Wenige Monate, nachdem Waldemar als Lehnherr das mit dem Tode des kinderlosen Herzogs Heinrich erledigte Herzogthum Südjütland für die Krone wieder in Besitz genommen hatte, starb dieser hochverdiente König auf dem Schlosse Gurre in Nordseeland am 24. October 1375, als der letzte aus Svend Estrithsen's Mannstamm. Gewiß hat wohl nie ein größerer König, denn er, den Thron Dänemarks beherrscht. Das Reich, welches er in einem so traurigen Zustande vor 35 Jahren übernommen, und das in seiner Zeit von zwei der ärgsten Schicksale, die Dänemark je erlebt, dem schwarzen Tode und der großen Ueberschwemmung Mandrank heimgeführt wurde, hatte er durch unermüdeliches Streben unter unaufhörlichem Kampfe mit aufrührerischen Unterthanen und auswärtigen Feinden wieder zu einer achtbaren Größe gehoben, Ordnung und Wohlstand war durch seine Klugheit, Gerechtigkeit und vernünftige Strenge wieder zurückgeführt und mit Recht führt er den Namen „Atterdag“ denn mit ihm war es wieder Tag in Dänemark, und er war so zu sagen der Schöpfer eines neuen Staates geworden. Leider hinterließ der große König keinen Thronfolger, sein einziger Sohn Christoph, seit 1359 von seinem Vater zum Herzog von Kaaland und Thronerben

bestimmt, war in der am 8. Juli 1362 vor Kopenhagen wider die Flotte der Hansestädte gehaltenen Seeschlacht hart verwundet und an seiner Kopfwunde den 11. Juni 1363 gestorben; unter solchen Umständen trat demnach ein einjähriges Interregnum ein, das mit Rücksicht auf Südjutland die wesentlichsten Folgen hatte. Die holsteinischen Grafen Heinrich der Eiserne und Nicolaus, Söhne des von Niels Ebbesen gefällten Grafen Gerhard des Großen, hatten sich nämlich mit dem größten Ernste der Wiederbesitznahme des Herzogthums Seitens des eben verstorbenen Königs widersetzt und hielten demzufolge die Schlösser Gottorp und Nyhuus inne; sie stützten sich auf den Vertrag vom 25. Februar 1330, zufolge dessen das Herzogthum Südjutland, im Fall der damalige ungekrönte unmündige König und seitdem wieder Herzog Waldemar ohne Erben mit Tode abgehen wurde, dem Grafen Gerhard, ihrem Vater, wieder als erbliches Fehn eingeräumt werden sollte; dieser Fall schien ihnen nun durch den Tod des unbeerbt verschieden Herzogs Heinrich, des Sohnes gedachten Herzogs Waldemar, eingetreten. — Solche Behauptung war der König mit der Erklärung entgegen getreten, daß nicht Waldemar, sondern sein Sohn unbeerbt gestorben sei; demzufolge hatte er ganz Südjutland, bis auf jene beiden Schlösser, in Besitz genommen, und würde, wäre er am Leben geblieben, die fordernden Grafen in ihre Schrauben gehalten haben, jetzt aber kam ihnen der königlose Zustand Dänemarks trefflich zu Statten. Freilich war der Sohn der ältesten Tochter Waldemars, der mit dem Herzoge Heinrich I. von Mecklenburg vermählten Prinzessin Ingeburg, Albrecht, durch Vergleich vom 14. August 1371 von dem verstorbenen Könige zum Thronfolger bestimmt, und dieser beanspruchte unter Annahme des Königstitels mit dem Tode seines königlichen Großvaters allerdings den dänischen Thron; als ihm solcher vorenthalten ward, brach Seitens dieses Thronprätendenten, unterstützt von seinem Vaterbruder, dem Könige Albrecht von Schweden und dem deutschen Kai-

fer ein ernstlicher Thronstreit aus; solchen benutzten gedachte holsteinschen Grafen Nicolaus und Heinrich II., der Eiserne, dessen zweite Gemahlin Ingeburg eine Schwester jenes Herzogs Heinrich I. von Mecklenburg, des Vaters des Thronprätendenten Albrecht war, verbanden sich mit den mecklenburgischen Herzogen, von denen sie schon im Voraus das Herzogthum Südjütland mit Mehreren vom dänischen Reiche empfangen, und setzten sich nun immer mehr und mehr in gedachtem Herzogthume fest. Im folgenden Jahre 1376 wählte man indes dänischer Seite den Sohn der zweiten Tochter Waldemars, der mit dem norwegischen Könige Hagen VI. vermählten nachher so berühmt gewordenen Margaretha, Oluf, zum Könige unter Vormundschaft seiner Mutter; als dessen Vater am 1. Mai 1380 verstarb, erbte er gleichfalls die Krone Norwegens, welches Reich von diesem Augenblicke an ununterbrochen bis 1814 mit Dänemark vereinigt gewesen ist. Auch Graf Heinrich der Eiserne verschied 1381 mit Hinterlassung dreier Söhne, Gerhard V., Albrecht und Heinrich III., u. Nicolaus, nunmehr der nächste Agnat, nannte sich jetzt: „Wahrer Erbe des Herzogthums Jütland“ mit welchem Namen er hier Südjütland bezeichnete. Zu allen diesen Streitigkeiten kam, daß der schwedische König Albrecht, der 1384 in Schonen und Halland einfiel, Dänemark zu einem Kriege mit Schweden nöthigte, und die einsichtsvolle Magarethe mußte sich, wiewohl ungern, entschließen, wollte sie anders die allerdings mächtigen Grafen von Holstein von ihren Verbindungen mit Mecklenburg und Schweden ablenken und für sich gewinnen, das Herzogthum Südjütland der Ruhe des Reiches zu opfern. Feierlich reichte sie und der junge König Oluf IV. demnach mit Einwilligung des Reichsraths am 15. Aug. 1386 zu Nyborg auf Fühnen dem Grafen Gerhard V., ältestem Sohne Heinrich des Eisernen, welchem der unbeerbte Graf Nicolaus seine näheren Ansprüche abgetreten hatte, in Gegenwart von sieben Bischöfen und

1376.

1380.
1. Mai.

1381.

1384.

1386.
15. Aug.

von einer Menge Prälaten und Edlen aus Dänemark und Holstein, das Herzogthum Süd-
 jütland als ein erbliches aber untheilbares
Erblehn, ertheilte ihm den herzoglichen Titel
 und die Lehnsfahne und kniend leistete der
 nunmehrige Herzog den Lehnsleid in die Hände
 des Königs; auch der Graf Nicolaus und die
 Brüder des Herzogs schwuren den Eid der
 Treue. Mit ihm beginnt eine neue Reihe Herzoge aus
 dem Hause Schauenburg; diese aber nannten sich
 nicht, wie die älteren, **Herzoge von Jütland
 oder Südjütland**, sondern nach der Hauptstadt
 des Landes: **Herzoge von Schleswig**“.

**b) Von der erblichen Belehnung des Grafen
 Gerhard V. von Holstein mit dem Herzog-
 thume Schleswig als einem untheilbaren Erb-
 lehen bis auf den Tod Herzogs Adolph VIII.,
 von 1386 — 1459.**

1387.
 3. Aug.

Raum ein Jahr darauf, 3. Aug. 1387, starb der
 junge siebenzehnjährige König Oluf IV. Hagensen von
 Dänemark und Norwegen auf dem Schlosse Falsterbro
 und schon im folgenden Monate, den 10. und 21. Sept.,
 ward seine kluge Mutter, welche bereits an 11 Jahre
 lang einsichtsvoll der Regierung beider Reiche vorgestan-
 den hatte, von den Schonen zu Lund und den Seeländern
 zu Ringsted, sowie am 26. Octbr. von den Bewohnern
 Fühnens zu Odensee zur Reichsverweserin von Dänemark

1388.
 2. Febr.

gehuldigt und am 2. Februar folgenden Jahres von dem
 norwegischen Reichsrathe zu Dpslo im Namen des gan-
 zen Reiches Norwegen als Erbin ihres kinderlosen Sohnes
 Oluf und als regierende lebenslängliche Königin gewählt,

1388.
 16. Febr.

auch von diesem am 16. Februar 1388 ihr sechsjähriger
 Schwestersohn Erich, Sohn des Herzog Wartislaus
 VII. von Pommern, zum erblichen Thronfolger in Nor-
 wegen erklärt. Der mecklenburgische Thronpräsident

Albrecht, der inzwischen 1385 seinem Vater als Herzog von Mecklenburg gefolgt war, verfolgte nun von Neuem wieder seine Thronansprüche, starb indes noch im selben Jahre. Jetzt trat sein Vaterbruder, König Albrecht von Schweden, mit Thronansprüchen hervor; hatte er sich schon früher den Titel eines Königs von Norwegen angemäßt, so nannte er sich nun auch „König von Dänemark“ und rüstete sich zum Einfall in Dänemark. Der Krieg brach aus, und die Schlacht bei Falkjöping in Westgothland, 24. Februar 1389, entschied über das 1389.
24. Febr. Schicksal des Königs und selbst der nordischen Reiche; Albrecht verlor Freiheit und einen Thron, den er nie wieder bestieg; erst nach siebenjähriger Gefangenschaft auf dem Schlosse Lindholm konnte der nun gebeugte König in seine väterlichen Lande Mecklenburg zurückkehren. 1395. Margarethe aber hatte mittlerweile den Thron Schwedens erobert, und näherte sich nun rasch dem sich vorgezeichneten Ziele, der Vereinigung aller drei nordischen Reiche unter einem Scepter. Sie ließ den bereits schon 1389 zum Könige von Norwegen unter ihrer Vormundschaft gewählten Erich von Pommern gleichfalls im Januar 1396 zum Könige von Dänemark wählen und huldigen, 1396.
Januar. brachte sodann auch in Schweden dessen Annahme zu Stande, und Erich ward noch im selben Jahre, den 11. Juni zum Könige Schwedens gewählt und am 23. Juli auf Mora steen bei Upsala als solcher gehuldigt; feierlich empfing er darauf am 17. Juni 1397 auf dem 1397
17. Juni. vereinten Reichstage zu Calmar die Krone über alle drei Reiche aus der Hand der Erzbischöfe Jacob zu Lund und Henrik zu Upsala, und kaum vier Wochen darauf am St. Margarethen-Tage bestimmte und bestätigte derselbe Reichstag durch eine feierliche Akte die ewige Vereinigung aller drei Reiche unter einem Könige. Das war die so berühmte Calmar-Union, jenes große Denkmal der Klugheit Margarethens.

Es wird von einigen Schriftstellern behauptet, daß Margarethe bald nach dem Tode ihres königlichen Sohnes Oluf im Jahre 1388 den Herzog Gerhard von Neuem

mit dem Herzogthum Schleswig belehnt habe, allein die Behauptung ist bei dem Mangel einer desfälligen Belehnungsakte nicht ohne Grund in Zweifel gezogen; aber mit desto größerer Gewißheit weiß man, daß die Königin in der Absicht, den Herzog und die holsteinschen Grafen während des Krieges mit den Schweden für sich zu gewinnen, oder wenigstens von einem Bündnisse mit Schweden abzuhalten, unterm 13. Juli 1392 in einer Reichsversammlung zu Werdingborg, mit denselben ein Bündniß schloß, zufolge dessen beide Theile sich gegenseitig den ungestörten Besiß ihrer Lande versicherten. Nachdem nun Erich von Pommern zum Könige von Dänemark gewählt und gehuldigt war, ließen er und seine königliche Vormünderin Margarethe den Herzog Gerhard und sämtliche Grafen von Holstein im März 1396 nach Aßens in Fühnen entbieten, um von dem jungen Könige mit dem Herzogthume Schleswig unter Verpflichtung des bestimmten Lehnendienstes belehnt zu werden, der Herzog und sein genannter Lehnsvetter aber verweigerten der Krone jeden Lehnendienst und forderten vielmehr das Herzogthum als ein erbliches und freies, mit **keinem** Lehnendienste beschwertes Lehn, darüber verblieb die Belehnung bis weiter*). Graf Nicolaus starb bald nachher männlich unbeerbt 1397 zu Osterhof bei Ikehoe und sein besessener ansehnlicher holsteinscher Besißtheil gab Veranlassung zu Erb-Streitigkeiten unter seinen Brudersöhnen, welche durch eine am 24. Juni 1397 in der Ebene zu Bornhövede geschlossene Erbvereinigung geschlichtet wurden; als aber Graf Heinrich III., des Herzogs Gerhard Bruder, den durch den Tod des Bischofs Theodorich, 2. Januar 1402, erledigten Bischofsßiß zu Osnabrück bestieg, und seinen holsteinschen Antheil seinen beiden Brüdern Gerhard und Albert überließ, und letzterer darauf in einem Zuge wider Dithmarschen

*) So behaupten dän. Schriftsteller, holsteinsche hingegen reden zuverlässig von einer wirklich auf dem Markte zu Aßens gegebenen Belehnung ohne Fahn e.

am 5. August 1403 kinderlos umkam, ward Herzog ^{1403.} Gerhard V., der alleinige Herr des Herzogthums ^{5. Aug.} Schleswig, nun auch allein regierender Herr der ganzen Grafschaft Holstein. Bald darauf endete auch er in derselben Fehde mit Dithmarschen in der Süderhamme, am 4. August 1404. und hinterließ außer zwei Prinzessinnen ^{1404.} Ingeborg und Hedwig zwei Prinzen, ^{4. Aug.} Heinrich und Adolph und eine schwangere Gemahlin, Elisabeth, welche darauf noch eines Prinzen genas, dem sie in der Taufe den Namen seines Vaters, Gerhard beilegen ließ. Der Vater aber hatte, ehe er wider Dithmarschen zu Felde zog, auf den Fall seines Todes, seine Gemahlin nebst den Herren Erich von Krummendiek, Siegfried von Sehested und Lorenz Heesten zur Vormundschaft über seine Kinder verordnet. Kaum war Herzog Gerhard V. von Schleswig verschieden, als sein Bruder Graf Heinrich III., der bisherige Bischof von Osnabrück, seiner geistlichen Würde entsagte, die Vormundschaft über die drei unmündigen Prinzen seines verstorbenen Bruders beanspruchte und die Theilnahme an der Landesregierung forderte. Die Herzogin sandte demnach ihren ältesten Prinzen Heinrich an den Hof des Königs Erich von Dänemark, um dort als künftiger dänischer Lehnsherr zu werden, begab sich darauf nebst den übrigen Vormündern ihrer unmündigen Söhne wider ihren Schwager unter den Schutz des Königs und erwählte ihn, den Lehnsherrn des Herzogthums Schleswig, zum Vormunde und Schutzherrn ihrer Prinzen; dann leisteten alle dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams, und dieser übernahm nun Namens seiner Mündel die Regierung des Herzogthums. Hatte es aber früher die Noth geboten, Schleswig der Ruhe des Reichs zu opfern, so strebte die kluge Margarethe nun, nachdem Dänemarks Lage günstiger vorlag, um so eifriger, dieses Herzogthum für die Krone wieder zu gewinnen; sie erstand bald durch Kauf, bald durch Pfand manche Güter und Districte in demselben, und die Herzogin, erkennend, daß ihr wenig mit der Freundschaft Margarethens gebient

- sein könne, schloß mit ihrem Schwager, dem Herzoge Heinrich III. Frieden und ließ ihren Sohn Heinrich von Dänemark zurück holen. Graf Heinrich III., der Herzogin Schwager, ward von dem Könige am 21. Sept. 1409 auf Hindszahl zu einem Vergleich gezwungen, durch welchen er dem Könige im Namen der Herzogin Flensburg und das Schloß Nyhuus für eine Summe von 10,000 Mark Kriegsschaden, welchen Dänemark von Holstein angeblich erlitten haben wollte, auf ein Jahr als Pfand abstehen mußte, und als die Herzogin darauf im Mai 1410 dieses Pfand gegen Ausbezahlung der Pfandsumme wieder einzulösen wünschte, wurde sie abgewiesen; der König rüstete sich nun wider den Grafen Heinrich III., der sich seinerseits mit den Grafen Adolph IX. von Schauenburg für die unmündigen schleswigischen Prinzen verband, und mit einem aus Friesen und Holsteinern vereinigten Heere am 12. August 1410 der königlichen Kriegsmacht, welche kurz zuvor in das Eiderstädtische eingefallen und mit Beute beladen auf dem Rückmarsche nach Flensburg begriffen war, bei Eggebel eine totale Niederlage beibrachte; der König setzte den Krieg freilich fort, indeß kam durch Vermittelung einiger deutscher Fürsten auf Veranlassung der Königin Margarethe, welcher das gewaltsame Auftreten Erichs mißfiel, am 12. September selben Jahres zu Flensburg ein Vergleich zwischen dem Könige und der Herzogin zu Stande; aber mit diesem Vergleiche war keineswegs die Ursache des Zwistes gehoben, der König sowohl als die Holsteiner klagten über gegenseitige Verletzung, ersterer wollte seine im Besiß habenden Festungen und Schlöffer nicht abstehen, letztere bemühten sich, solche dem Könige zu entreißen; der Krieg brach von Neuem aus und der König erklärte nunmehr Schleswig für ein verbrochenes Lehn, weil die Grafen solches nicht binnen Jahr und Tag gesucht und genommen, diese vielmehr durch Aufstand wider ihren Lehnherrn und das Reich Eid und Pflicht verletzt hätten; Flensburg ward darauf königlicher

Seits eingenommen. Noch einmal ward zu Kolbing am 24. März 1411 ein 5jähriger Waffenstillstand abgeschlossen, und gleichwohl holsteinscher Seits wieder gebrochen, und die Königin, Alles anbietend, den Krieg zu vermeiden, willigte in einen neuen schiedsrichterlichen Ausspruch des Herzogs Ulrich von Mecklenburg, der unterm 4. Sept. 1412 unter andern dahin ausgesprochen ward, daß Johannisitag folgenden Jahres ein Lehnsgericht, bestehend aus sechs Räten Seitens des Königs und sechs Räten Seitens der Herzogin, zu Nyborg auf Fühnen niederzusetzen, sie und beide Partheien nach vorgetragenen Aussprüchen und Gegenverantwortung von diesem Lehnsgericht eine Entscheidung nach dänischem Rechte gewärtigen, im Fall diese zwölf Schiedsrichter sich aber nicht einigen könnten, drei Herren als Obmänner von ihnen gewählt und, wenn auch diese uneinig, die Acten an den römischen Kaiser gesandt werden sollten, welcher alsdann ein Urtheil nach dänischem Rechte absprechen und welchem Urtheile man sich beiderseits dann ohne Widerrede fügen sollte, bis dahin aber solle Waffenruhe herrschen. Da starb die große Margaretha, im Begriffe den Frieden zu unterhandeln, plötzlich in der Nacht vom 27/28 Oct. 1412 auf ihrem Schiffe im Hafen zu Flensburg. „Der Tod machte“ um die Worte eines schwedischen Geschichtschreibers zu brauchen, „wohl ihrem Leben, nicht aber ihrem Ruhme, der bis zu ewigen Tagen leben wird, ein Ende.“ —

Am 26. Juli 1413 trat das von dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg im vorigen Jahre schiedsrichterlich gesprochene Lehnsgericht, unter Vorßiß des Bischofs Peter Jensen von Roeskilde als Reichskanzler, zu Nyborg auf Fühnen zusammen; vor demselben erschienen auf ergangene Ladung die Herzogin Wittwe Elisabeth von Schleswig und Holstein, ihr Bruder Heinrich, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, ihre Söhne, die Prinzen Heinrich, Adolf und Gerhard und der König persönlich; ferner waren die Herzoge Bugislaus von Pommern, Ulrich von Mecklenburg, Wartislaus von

Stettin und Johann von Sachsen, der Erzbischof von Lunden, der Bischoff von Schleswig, sowie manche dänische Bischöfe, Reichsräthe, Bürgermeister und Rathsherrn gegenwärtig, um den schleswigschen Streit zu schlichten. Man brachte gegenseitig seine Ansprüche und Klagen vor und der Reichskanzler bestimmte den nächsten Gerichtstag, den 29. selben Monats, zur Vertheidigung; der König erschien, nicht so die übrigen, und der bischöfliche Reichskanzler fällte nun auf Antrag des Königs mit Genehmigung aller Anwesenden, Rechtsgelehrten und Reichsmänner dahin sein Urtheil: „daß die Herzogin Elisabeth ihre Söhne und deren Vormünder wegen Nichtsuchung und Nichtnahme des Lehnes binnen Jahr und Tag, wegen beleidigter Majestät und Verletzung der schuldigen Dienst- und Lehnspflicht aller Rechte auf das Herzogthum Schleswig verlustig und schuldig seien, solches mit allen Einkünften und Nutzungen dem Könige als dem rechtmäßigen Lehnsherrn und dem dänischen Reiche wieder zurück zu stellen.“

Nachdem dieses Urtheil gefällt, suchte der junge Herzog Heinrich, der älteste der Söhne Herzogs Gerhard V. demüthig um die Belehnung mit dem Herzogthume Schleswig unter der Verpflichtung, den bisher verweigerten Lehnsdienst zu leisten, bei dem Könige nach, allein dieser schlug nunmehr ein solches Begehren ab; die Folge war daher ein Krieg, der fünf und zwanzig Jahre lang unter wechselndem Glücke beider Partheien mit Erbitterung und zum größten Nachtheile des Reiches geführt worden ist. Manche Vergleiche wurden seitdem geschlossen und gebrochen, manche Fürsten versuchten oft und dringend den Frieden zu vermitteln, selbst der Kaiser und der Papst legten sich zu wiederholten Malen ins Mittel, allein alle Versuche scheiterten bald an der Strenge des Königs, dem die kluge Margaretha nicht mehr zur Seite stand, bald an der Unversöhnlichkeit der holsteinischen Grafen. Der König ließ jenes Urtheil auf der Kirchenversammlung

zu Kofnitz 1314 von dem deutschen Kaiser Sigismund, 1814.
 dem übrigens diese ganze schleswigische Lehns-
 sache keineswegs beikam, bestätigen; später unterm
 31. Decbr. 1423 übertrugen beide Partheien demselben 1423.
 Kaiser ohne Bedingung und Vorbehalt die scheidrichters- 31. Dec.
 liche Entscheidung des obschwebenden Lehnsstreites, und
 dieser entschied nach geschehener Untersuchung und Acten-
 schließung am 28. Juni 1424 zu Ofen, dahin für Recht: 1424.
 „daß ganz Südjütland mit dem dänischen 28. Juni
 Walde, der Insel Alsen und den Friesi-
 schen Harden zum Reiche Dänemark ge-
 höre und daß die Grafen von Holstein
 keine Lehnsgerichtsamen auf dieses Her-
 zogthum hätten.“

Auch dieses Urtheil brachte den Frieden nicht, das
 Schwert sollte aufs Neue entscheiden, der älteste Sohn
 des Herzogs Gerhard V., der junge Herzog Heinrich,
 fand aber bei der Bestürmung der Stadt Flensburg, in
 der Nacht am 29. Mai 1427 seinen Tod, und beide 1427.
 Brüder desselben, Adolph und Gerhard setzten den 29. Mai.
 Krieg mit neuer Erbitterung sechs Jahre fort; später
 starb auch Gerhard auf einer Reise nach Baden unter-
 wegs zu Emmerich am 24. August 1433; sein einziger 1433.
 Sohn Heinrich starb als Kind, und dessen Zwillingss- 24. Aug.
 chwester Catharine im Kloster zu Preeß. Adolph
 hingegen, der einzig noch übrige Sohn des Herzogs
 Gerhard V., erbte nun, als Graf von Holstein, der
 Achte seines Namens, die alleinigen Ansprüche auf das
 Herzogthum Schleswig und mit diesen den Krieg um
 dasselbe. —

Inzwischen fing man nach und nach an, der Regie-
 rung des unleugbar schwachen und untauglichen Königs,
 dem es nicht gegeben war, über drei Reiche zu herrschen;
 müde zu werden, und in Schweden begannen seit 1433
 ernste Unruhen. Der langjährige Krieg hatte für das
 ganze nordische Reich zu fühlbare und bittere Folgen,
 man wünschte überall sehnlichst dessen Ende; König Eric
 war unter diesen Umständen zum endlichen Frieden geneigt;

- Herzog Adolph VIII. wünschte solchen nicht minder, man unterhandelte ernstlich, und es kam demnächst am
1435. 15. und 17. Juli 1435 zu Wordingborg ein Vergleich
15. 17. Juli zu Stande, in Folge dessen dem Herzoge Adolph VIII. vom Könige das Herzogthum Schleswig und die Insel Fehmern, ferner Hadersleben, Arrö, Föhr mit Ausnahme der Westerharde und fast die ganze Insel Sylt auf Lebenszeit und selbst seinen Erben noch zwei Jahre nach seinem Tode als ein freier Besiß abgetreten ward.
1438. Drei Jahre darauf, im Frühjahr 1438, segelte Erich von Pommern in Folge allgemeiner Unzufriedenheit mit seinen besten Schätzen nach Gothland; der dänische Reichsrath lud dann am darauf folgenden 28. October von Korsöer aus den Schwestersohn des Königs, den Pfalzgrafen Christoph von Baiern ins Reich, ernannte denselben im Juni 1439 in Lübeck zum Reichsvorsteher und entthronte gleichfalls von Lübeck aus am
1439. Juni. 24. desselben Monats den König Erich.

- Herzog Adolph VIII. von Schleswig hatte bei allen diesen Handlungen dem dänischen Reichrath kräftig zur Seite gestanden; auch in Lübeck war er gegenwärtig und
2. Juli. schon am 2. Juli empfing er daselbst von den Lundschen Erzbischofe Hans Larmann und acht dänischen Reichsräthen in Folge eines mit ihnen schon im lezt verwichenen Sommer geschlossenen auf den Frieden zu Wordingborg*) gestützten Tractats Hadersleben und Arröe nebst Zubehör überlassen und das **Herzogthum Schleswig als ein freies und erbliches Lehn anerkannt**. Dann wählte und huldigte man zu Wiborg am 10. April 1440 den bisherigen Reichsvorsteher Christoh von Baiern zum Könige von Dänemark und der erste wichtige Act, welchen der
1440. 10. April.

*) Diese mit Herzog Adolph zu Wordingborg am Aposteltage 1435, Freitag 15. Juli 1435. geschlossene Friedensakte siehe Switfeld; ferner Christina Schlesw.-Holst.-Geschichte, 4. Th. der indeß den 14. Juli 1435 angiebt.

König nun vornahm, war die schleswigsche Belehnung feierlich reichte er dem Herzoge Adolph VIII. am 30. April 1440 zu Kolding das **ganze Herzogthum Schleswig als ein erbliches Lehn** 1440
30. April.
vermittelst der Lehnshahne und knieend schwur der Herzog dem Könige als seinem Lehnsherrn den Vasalleneid. Alle etwa wider solche erbliche Belehnung streitenden Urkunden wurden von dem Lehnsherrn in dem von ihm und den Ständen des Königreichs Dänemark unterzeichneten und durch Anhängung seines und ihrer Siegel bekräftigten deßfälligen Lehnbriefe für vernichtet erklärt und die den Vorfahren des Herzogs von dänischen Königen und Königinnen ertheilten Freiheitsbriefe förmlich darin bestätigt, ferner dieser Lehnbrief, als der König darauf auch in Schweden und Norwegen gewählt ward und sich am 14. September 1441 in Upsala, dann 1442 in Dpslo und darnach am 1. Januar 1443 zu Ripen krönen ließ, am Tage seiner letzten Krönung nochmals bündigst von ihm erneuert*) Von nun an herrschte zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen das beste Einverständnis; Reich und Herzogthum genossen jetzt der Ruhe und des Friedens.

Inzwischen hatte Herzog Adolph VIII. wohl die Ueberzeugung gewonnen, daß die Hoffnung auf Leibeserben für ihn eine eitle bleibe, aber daß das Herzogthum Schleswig, welches er als Lehnsmanu der Krone Dänemarks allerdings **erblich** besaß, mit seinem einst kinderlosen Dahinscheiden dieser Krone, von welcher es ausgegangen, dann als eröffnet wieder anheim fallen werde, das kam dem Lehnsmanne keinesweges in den Sinn; er hielt sein Herzogthum unbedingt für ein **Weiberlehn**, und den ältesten Sohn seiner einzigen Schwester Hedwig, seit 1440 Wittwe des Grafen Diedrich des Glück-

1441.
14. Sept.
1442.
1448.
1. Jan.

*) Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft von Jensen und Hegewisch, pag. 6 u. pag. 13. — Hvitfeld pag. 820.

lichen von Oldenburg und Delmenhorst, für seinen rechtmäßigen Lehnfolger; diese seine Ansicht mochte, ob auf seinen persönlichen Einfluß, ob auf wirkliches Dafürhalten beruhend, wir müssen es dahin gestellt lassen, damals auch die allgemein angenommene im Herzogthume sein, daß wenigstens beweiset die eventuelle Erbhuldigung, die, freilich auf Adolph's Antrieb, seinem gedachten Schwesterohne, dem regierenden Grafen Christiern VIII. von Oldenburg und Delmenhorst von den Landständen Schleswigs unverweigert und ohne irgend eine Ausnahme geleistet ward*). Nicht so dachte man in Holstein, man weigerte sich dort der Huldigung und zwar zu Gunsten des Grafen Otto II. von Schauenburg-Pinneberg, den man als den berechtigten Lehnfolger in Holstein anerkannte. Sonderbares Walten! Wer dachte damals daran, daß eben dieser Christiern wenige Jahre später die Stufen des dänischen Königsthrons besteigen und das Schicksal der Lehnlande Adolph's ganz anders gestalten sollte! Damals also betrachteten beide Lande sich als zwei verschiedene von einander unabhängige, die nur den Regenten gemein hatten, mochte es auch immerhin im Plane dieses Regenten liegen, sie zu vereinigen und seinem Neffen zuzuwenden. —

*) Detmar, II. pag. 119. — Michelsens Archiv, 1833. Abhandlung über das Wahlrecht der Schleswig-Holsteinischen Stände 1c. — Dahlmann, 3. Bd. pag. 201. —

Wenn Dahlmann a. a. D. keine rechtliche Schwierigkeit in Adolph's Absicht findet, das Herzogthum Schleswig seinem Schwesterohne zuzuwenden, und dasselbe als Weiberlehn feststellt, so möchte es damit wohl nicht ganz seine Richtigkeit haben, der Rechtsgelehrte möchte anders entscheiden. Eine Erörterung des Rechts Seitens des Geschichtsschreibers ist nur individuelle Ansicht, sie giebt keine Norm und bleibt jedenfalls gleichgültig. Auffallend aber bleibt es immerhin, warum der regierende dänische König Christoph III. der Baier, als Oberlehnsherr der Erbhuldigung im Herzogthume ruhig zusah. Eben das spricht für Dahlmann's Ansicht.

Allgemein war die Klage, als König Christoph III. der Baiern, nach achtjähriger glücklicher Regierung plötzlich auf einer Reise nach Jönköping in Schweden, wohin er einen Reichstag berufen hatte, am 6. Januar 1448, noch nicht dreißig Jahre alt, zu Helsingborg unbeerbt das Zeitliche segnete. Seine junge Königin, die schöne Dorothea, eine Tochter des Markgrafen Johann des Alchimisten von Brandenburg und der Barbara von Sachsen, die Christoph erst wenige Jahre vorher*), am 5. Octbr. 1445 heimgeführt hatte, mochte sich schon in ihrem Schmerze finden. Der entthronte König Erich der Pommer aber beunruhigte von Gothland aus fortwährend durch Kapern besonders schwedischer Schiffe das Land, bis er, nachdem er von den Schweden 1449 hart belagert, im selben Jahre Gothland an Dänemark übergeben hatte, im April 1449 nach Pommern zurück kehrte und daselbst 77 Jahre alt 1459 in Rügenwalde starb. —

So war denn mit dem unbeerbten Tode Christoph III. des Baiers der Thron wieder erledigt und der dänische Reichsrath lenkte sofort seine Schritte zur Königswahl ein. Die Ereignisse in Schweden, das Auftreten Carl Knudsens und dessen Wahl, die norwegischen Angelegenheiten u. s. w., verlieren wir einstweilen aus den Augen, sie gehören der dänischen Reichsgeschichte an, mit Bezug auf die Lande Schleswig und Holstein sind sie für uns unwesentlich. Man ging in Dänemark zu Rath, ob nunmehr der günstige Zeitpunkt gekommen, auf eine friedliche Weise Schleswig wieder unmittelbar an die Krone zu bringen und trug in Folge dieses Planes dem Herzoge Adolph VIII. den erledigten Königsthron an. Allein, wie viel Anziehendes konnte wohl eine Krone für den Mann haben, der nach einer in Widerwärtigkeiten und Kampf verlebten Jugend jetzt, geliebt von sei-

*) Nicht am 11. Sept. wie Hvitfeld pag. 837 und nach ihm Dahlmann, 3. Bd. pag. 173 sagt, sondern am 5. Octobr. Siehe Freiherr von Stillfried-Rattowitz, Stammtafel des Jollern-Nürnberg-Brandenburgischen Hauses, Berlin 1847,

nen Untherthanen und hoch angesehen unter seines Gleichen, ruhig und sicher sein reiferes Mannesalter genoß, eine Krone, die bei den bereits schon in Schweden sich zeigenden Unruhen und bei den Bestrebungen des noch immer auf Gothland hausenden enthronten Königs Erich von Pommern eben nicht eine ruhige Zukunft erwarten ließ! Er hatte gelernt, den Frieden und dessen Segen zu schätzen und dem Glanze einer Königswürde vorzuziehen, er war kinderlos und hatte also die Rücksichten des Vaters nicht, war verbündet mit Lübeck und den übrigen wendischen Städten, die ihm einst, als er für seine Interessenten wider Dänemark focht, treu zur Seite gestanden und zu seiner gegenwärtigen Würde verholfen hatten, eine Freundschaft, die er einbüßen, ja selbst in Feindschaft verkehrt wissen mußte, sobald er den Königspurpur um seinen Nacken schlug; und endlich, hatte er den Plan, wie er solchen denn wirklich hatte, seine Erblande zu vereinigen und solche der Krone Dänemark möglichst zu entfernen, ein Plan der gerade dem Interesse dieser Krone schnurstracks zuwider lief, mußte er diesen nicht entweder aufgeben, oder aber, wollte er demselben anders treu bleiben, seine Lande fahren lassen, sobald er die Krone ergriff? Ob sein Plan sich rechtlich realisiren ließ, ob er je zu Stande kommen konnte, das allerdings ist eine zweite Frage, aber für den Herzog, der die Sache nun einmal nach seiner Ansicht abwog, war in der That nur ein Weg übrig, er lehnte für sich, sein Alter vorschützend, — er war erst 47 Jahre alt —, die ihm angebotene Krone ab, empfahl jedoch den Reichsräthen außs Eifrigste seinen Liebling, seinen oben gedachten bereits schon in Schleswig gehuldigten Schwestersohn, den Grafen Christiern VIII. von Oldenburg und Delmenhorst. Für diesen aber sprachen manche Vorzüge, er war ein hoher stattlicher Herr, gewandt und erfahren in allen ritterlichen Uebungen damaliger Zeit und eben von dem ritterlichen Adolph herangebildet, war erst 23 Jahre alt und, was wohl zu beachten, unvermählt, man dachte gern daran, daß der neue König die verwittwete junge

und reizende Königin Dorothea ehelichen und damit ihr Leibgedinge gespart werden könne.

Herzog Adolph VIII. leitete, außerordentlich dazu berufen, als ein Fürst und Rath des Reiches Dänemark zu Kopenhagen das ganze Wahlgeschäft, verlor dabei aber seinen Plan rücksichtlich seiner Erblande Schleswig und Holstein keinen Augenblick aus den Augen. Das Verhältniß seines Neffen, des nach seiner Ansicht allein berechtigten Lehnfolgeres im Herzogthume Schleswig, wurde von dem Augenblicke der Thronbesteigung desselben ein ganz anderes, er ward als König von Dänemark der Lehnherr und war als ältester Sohn seiner Mutter, durch welche er das Herzogthum einst erben mußte, zugleich dann der Lehnsmann, solches Verhältniß aber war der Absicht des Herzogs, der in solcher Personalunion die gar baldige Realunion erkennen mußte, durchaus entgegen, es mußte abgeändert werden. Demgemäß begab sich Adolph, als man über die Wahlpunkte einig geworden war, mit dem Reichsrathe nach Hadersleben, woselbst der Graf schon seit längerer Zeit gewohnt, und hier nun leistete derselbe, wie Detmar zu 1448, Seite 119*) berichtet, auf den Fall, daß er König werde, auf beide Lande, nämlich das Herzogthum und die Graffschaft für sich und seine Erben, für Kinder, welche ihm künftig geboren werden möchten, Verzicht; bestätigte ferner, noch nicht gewählt, sondern nur als Wahlcandidat, von seinem Dunkel bewogen, durch eine eigene, jedoch, weder von dem dänischen Reichsrathe noch von den Landständen Schleswigs bekräftigte Acte, am Abende St. Petri und Pauli**)

*) „Doch desse beide Land, alse dat Hertichdom unde de greveschop, moeste konyngh kersten overgeven, da he konyngh ward, also dat he edder syne erven, weret da he kyndern kreghe, dar nicht up safen scholde edder mochte.“ Detmar a. a. D.

***) Siehe diese in Lüning's Reichsarchiv, Part. Spet. Cont. II. — Schleswig-Holst. Privilegien-Samml. S. 24. („Ein Brief, daß das Herzogthum Schleswig nimmer wieder in die Hand des Königs von Dänemark fallen soll“).

1448.
28. Sept.

eine nun zum ersten Male und zwar nur im Bruchstücke vorkommende Urkunde, welche angeblich der seiner Zeit eilfjährige ungekrönte Gegenkönig Waldemar III. an demselben Tage, an welchem er seinen Vormund und Mutterbruder, den Grafen Gerhard den Großen mit dem Herzogthume Schleswig erblich belehnte, also am 15. August 1326, ausgestellt haben sollte, und welche ausdrücklich die Bestimmung enthielt, daß niemals wieder das Herzogthum Schleswig mit der Krone Dänemark so vereinigt werden solle, daß ein Herr über beide sei*); dann erst verpflichtete er sich auf die Handfeste, ward darauf gewählt und empfing nach geleitetem Eide am 28. Sept. 1448 zu Wiborg die Huldigung. Jene angebliche Urkunde aber ist die s. g. Waldemarsche Constitution, eben jene Verordnung, welche in unsern Tagen als der Ausgangspunkt der politischen Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig und dessen Trennung von dem Reiche Dänemark aufgestellt, leider aber verloren gegangen ist; verweisen wir denn einen Augenblick bei derselben. —

Ich gestehe offen, ich zweifle an der Richtigkeit dieses Documents, selbst auf die Gefahr hin, daß man mich einen allzu eifrigen Dänen nennen möchte — wie Dahlmann, 1ster Th. pag. 202 und 203. Note 3. den gewiß eben so ehrlichen als genau forschenden umsichtigen Jahn bezeichnet —, und will die Gründe für meine Meinung vorlegen.

Die Geschichte der Zwischenregierung Waldemars III. von 1326 — 1330 liegt ganz offen vor, genau werden alle urkundlichen Staatshandlungen, und besonders alle die auf Schleswig bezüglichen und Gerhard den Großen begünstigenden erzählt; wir besitzen die Belehnungsacte Waldemars vom 15. August 1326 und die

*) „Item Ducatus Suder-Jucie regno et corone Dacie non unietur, nec annectetur, Ita quod unus sit dominus utriusque.“
Zensen und Hegewisch, Privilegien der Schleswig-Polsteinischen Ritterschaft, pag. 26.

am selben Tage von seinen vornehmsten Reichsräthen ausgestellten Urkunden, wir wissen, daß der königliche Knabe gleichfalls am selben Tage seinen Halbbruder Johann den Mildeu mit Raaland u. s. w. belehnt, von dem so höchst wichtigen Documente aber, das Schleswig für immer der Krone entfernt, hören wir nicht die Spur. Nun ist aber die Bestimmung in dem fraglichen Documente: Item Ducatus Suder-Jucie cum regno et corone Dacie non unietur nec annectetur, ita quod unus sit dominus utriusque“ so klar und deutlich, insofern man das Wort dominus gleichbedeutend mit Regent nimmt, daß eben dieses Document bei vorkommenden Streitigkeiten von entschiedener Wichtigkeit sein mußte; -- dasselbe war im Besitze der holsteinischen Grafen, eben von diesen wurden nach Abgang des Abel'schen Mannstammes um den Besitz Schlesiwigs die blutigsten Kriege geführt, sie erbten sich bis auf den Herzog Adolph und seine Brüder fort, selbst die Brüder Adolph's fielen in diesem Kampfe, es wurden ewige Vergleiche geschlossen und eben so schnell wieder gebrochen, allein nie kam auch nur die Spur dieser urkundlichen Bestimmung, die so sehr zu Gunsten der Grafen den Ausschlag geben mußte, zum Vorschein, bis endlich nach einem Verlaufe von sprich und schreibe 124 Jahren, Herzog Adolph unter den ruhigsten Verhältnissen, und zwar bei der zweiten Königswahl, der er als Lehnsfürst der dänischen Krone für Schleswig beiwohnt, mit diesem Documente hervortritt, er, bei dem der Plan zur Reise gediehen, das Herzogthum mit seiner Grafschaft zu vereinigen und deßhalb möglichst von der Krone zu entfernen und mit welchem Plane diese urkundliche Bestimmung so sehr im Einklange steht; und nachdem nun sein 23jähriger Neffe, der begierig kaum die Zeit abwarten kann, bis er, der kleine Graf von Oldenburg und Delmenhorst, eine Krone auf's Haupt drücken kann, die ihn zum Herrn möglich dreier nordischer Reiche erhebt, bewogen eben von diesem seinem herzoglichen Oheim, seine Acte ausgestellt, da verschwindet unsere Urkunde wiederum eben so spur-

loß, als solche vordem 124 Jahre lang ruhig geweis im Kasten oder wo sonst, und Niemand weiß von derselben und ihrem Inhalte mehr Kunde zu geben als bloß jenes Bruchstück, das der Herzog seinem lusternen Neffen schlaue in die Acre dictirt! Nein, in Wahrheit, ein vorurtheilsfreier denkender Mann, sei er Deutscher, sei er Däne oder trage er immerhin welche Farbe, kann nicht anders, als einräumen, daß es mit der Aechtheit dieser Urkunde, dieser Waldemarschen Constitution, als eines 1326 förmlich erlassenen Staatsactes, nicht so recht seine Richtigkeit habe!

Das Einzige, was man im allerhöchsten Falle annehmen könnte, wäre allenfalls ein Entwurf, von einer einzelnen Parthei aufgestellt, ein solcher aber ist ohne Bedeutung! Und nun, einmal angenommen, diese obskure Urkunde habe einst existirt, sie wäre als ein förmlicher Staatsact erlassen, würde sie selbst dann wegen der Qualität ihres Stifters, des Knaben Waldemar, von einer aufrührerischen Adelsparthei mit dem Erzfeinde Dänemarks, dem Grafen Gerhard dem Großen als Hauptorgan an der Spitze gewählt, aber nie gekrönt, nach seinem Rücktritte, als der rechtmäßige König Christoph II. seinen Thron wieder einnahm, irgend welche rechtliche Gültigkeit haben? Konnte ferner der weder gewählte noch gehuldigte noch gekrönte Christiern eine rechtsgültige Acte zu Gunsten jener Urkunde ausstellen? Fragen, deren Beantwortung wir allerdings den Rechtskundigen überlassen, worüber diese sich aber bis jetzt noch keinesweges einig sind.

Nachdem nun Graf Christiern VIII. von Oldenburg und Delmenhorst, wie bereits erzählt, am 1. Sept. 1448, seine ihm vorgelegte Handfeste unterzeichnet hatte und am selben Tage zum Könige von Dänemark gewählt worden war, bestieg er nun, der erste König aus oldenburgischem Grafenstamme, den dänischen Königsthron als „Christiern*) der Erste“, und ward am 28. October

*) Erst mit Christian III. kommt der Name: „Christian“, seine

1449 zu Kopenhagen gekrönt; dann zwei Jahre darauf, 1449.
 im Juni 1450 empfing er ebenfalls die Krone Norwegens, 28. Oct.
 ließ sich am 29. Juli 1450 zu Trontheim als König der 1450.
 Norweger krönen, und bestand nun zur Erreichung auch 29. Juli.
 der schwedischen Krone einen Krieg wider den in Schweden
 gewählten König Karl Knudsen, in welchem Herzog
 Adolph VIII., treulich und unter großen Opfern
 auf Kosten seiner Erblande des Königs Parthei hielt.

Einige Jahre darauf, am 21. Juli 1455 bestätigte 1455.
 König Christiern I. zu Kopenhagen durch offenen 21. Juli.
 Brief die 1440 vom Könige Christoph von Baiern,
 seinem Oheim, dem Herzoge ertheilte erbliche
 Belehnung mit dem Herzogthume Schleswig
 und ließ diese Urkunde von dem lundschen
 Erzbischofe, den übrigen Bischöfen und
 überhaupt den geist- und weltlichen Räten des
 Königreichs unterzeichnen und untersiegeln*).
 Nach Verlauf nicht voll zweier Jahre, 22. Juni 1457,
 stellte Christiern seine schwedische Handfeste aus, ward 1457.
 am 24. s. M. zu Stockholm gewählt und gehuldigt und 22. Juni.
 am 29. darauf in der Domkirche zu Upsala gekrönt. Der
 Herzog aber lebte seitdem mit seinem königlichen Neffen
 in ungestörtem Frieden, diesem ein getreuer Lehns-
 Vasall, da überfiel ihm eine schwere Krankheit;
 er begab sich nach Lübeck, von den dortigen
 Aerzten Hülfe hoffend, allein er starb
 daselbst kinderlos und als der letzte Herzog
 Schleswigs aus dem Grafenhaufe Schauen-
 burg, 58 Jahre alt am 4. December 1459; sein Herzogthum
 Schleswig fiel mit seinem unbeerbten Tode
 als ein nunmehr eröffnetes Erblehn der
 Krone Dänemark wieder anheim. 1459.
 4. Dec.

Für die Lande Schleswig und Holstein aber war
 der Tod des Herzogs ein harter, ein für deren Zukunft

Vorgänger des Namens nannten sich Christiern oder Christiernus. — Die Holsteiner nannten Christian I. nur: „Kersten.“

*) Siehe diese in Jensen und Hegewisch Privilegien der Schlesw.-Holst.-Ritterschaft S. 28.

entscheidender Schlag. Ein Mann von hohem fürstlichen Sinne, strebend, thatkräftig, gerecht und leutselig, hatte er seit der Erreichung seines politischen Zieles dem Wohle seiner Lande die aufrichtigste Sorgfalt gewidmet, das priesen sowohl Schleswigs als Holsteins Bewohner, das erkannte auch der Däne, er war mit dem ihm einst feindlich gegenüber gestandenen Fürsten längst ausgeföhnt, er hatte ihn ja selbst auf seinen Thron gewünscht. Wäre Adolph nicht unbeerbt in die Gruft gestiegen, wahrlich, das Schicksal seiner Erblande wäre ein weit anderes geworden, denn Schleswiger und Holsteiner hatten bereits gelernt, unter einem Regenten sich gegenseitig einzuleben.

Fragen wir nun: „Wie verhielt sich Schleswig zu dem Reiche Dänemark in den ältesten Zeiten und von da bis auf König Christiern I., so ist die Antwort, wie wir sie im Laufe der Geschichte bestätigt gefunden, diese:

Das heutige Herzogthum Schleswig hatte in den ältesten Zeiten als: „Land Angeln“ seine eigenen Regenten, die oft zugleich Herrscher des heutigen Dänemark, Leirekönige waren; ward dann im fünften Jahrhunderte, nach 449, von den Dänen in Besitz genommen und von, dem Ober- oder Leirekönige zins- und kriegspflichtigen, Unterkönigen vorgestanden; darauf als eine dänische Reichsprovinz: „Südjütland“, von den Königen Dänemarks entweder unmittelbar selbst oder durch verordnete Statthalter, die, wenn sie Prinzen des königlichen Hauses,

den Herzogstitel führten, regiert; dann 1232 dem Prinzen Abel als ein persönliches Reichslehn ohne Recht auf Erbfolge gereicht; dann 1254 den Söhnen Abels als ein wirkliches Herzogthum, jedoch nicht erbliches, sondern nur persönliches Krongehörn zugestanden; dann 1326 dem Grafen Gerhard dem Großen von Holstein erblich zu Lehn gegeben und von diesem, als er dasselbe schon 1330 wieder an den seitherigen Zwischenkönig Waldemar abtrat, ausdrücklich für den Fall des unbeerbten Abganges Waldemars, für sich und seine Erben als Erblehn vorbehalten; dann nach Erlöschung des Abelschen Stammes von den Söhnen Gerhards des Großen zufolge des Vorbehaltes ihres Vaters als Erblehn beansprucht und nach manchen Feuden endlich 1386 dem Sohnessohne Gerhard des Großen, dem Grafen Gerhard V. als ein erbliches aber untheilbares Erblehn ertheilt; nach dessen Tode ebenfalls wieder nach manchen Streitigkeiten seinem

Sohne Adolph VIII. erst, 1435, auf Lebenszeit abgetreten, dann aber, 1439, als ein freies und erbliches Lehn vom dänischen Reichsrathe anerkannt, ihm dasselbe als ein solches 1440 von dem Könige Christoph III. dem Baier feierlich gereicht und 1455 auch von Christiern I. urkundlich bestätigt, und fiel mit dem kinderlosen Tode dieses Herzogs, 1459, der Krone Dänemark als nunmehr eröffnet wieder anheim!



